Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 42 (1953-1954)

Heft: 1: Festgabe des historischen Vereins des Kantons Bern zum 600.

Jahrestag des Eintrittes Berns in den Bund der Eidgenossen

Artikel: Der Pfarrer in der bernischen Staatskirche : eine historische Skizze

Autor: Guggisberg, Kurt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-371017

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Pfarrer in der bernischen Staatskirche

Eine historische Skizze

Von

Kurt Guggisberg



Der in einer Staatskirche tätige Pfarrer ist dank seiner beruflichen Stellung in ganz besonderem Mass Bürger zweier Welten, Glied der christlichen und der politischen Gemeinde. Die Spannungen, die zwischen Kirche und Staat immer wieder entstehen und die ein wichtiges Ferment der abendländischen Geschichte bilden, müssten gerade bei ihm deutlicher als bei andern zum Ausdruck kommen. Wo die Kirche allerdings selber zum Staat wird, oder wo der Staat die Kirche zu seinem blossen Annex herabdrückt, werden die Gegensätze zwischen beiden Grössen kaum kräftig ins Bewusstsein treten. Das ist auf weite Strecken auch in der Geschichte des bernischen Staatskirchentums festzustellen. Es ist der Zweck der folgenden Ausführungen, in grossen Linien und einigen anschaulichen Einzelzügen den Platz zu umschreiben, welchen die bernische Staatskirche dem Pfarrer angewiesen hat. Dabei sollen in erster Linie der Synodus von 1532 und die Prediger-Ordnungen von 1587, 1748 und 1824 zum Beleg herangezogen werden.

Im Synodus erhielt die bernische Kirche eine Bekenntnisschrift und Kirchenordnung von eindringlicher religiöser Kraft. Carl Bernhard Hundeshagen konnte sie noch vor hundert Jahren eine Schrift nennen, «wie sie damals noch wenige evangelische Länder besassen, auch für unsere Zeiten ein wahres Meisterwerk» ¹⁾. Die spätern Predigerordnungen sind eigentlich nur Zusammenfassungen und da und dort auch Ausweitungen des Synodus, ohne dass sie allerdings seinen weiten und freien Geist hätten festhalten können. Sie verdankten ihre Entstehung mehr äussern als inneren Umständen und sind in ihrer ganzen Gestaltung ein deutlicher Ausdruck des Prinzips der Stabilität, das in der bernischen Staatskirche geherrscht hat.

Die Prediger-Ordnung vom 5. Januar 1587 war nicht zuletzt veranlasst durch das Überhandnehmen des Täufertums, das man nicht zu überwinden vermochte und dessen Anwachsen zum grossen Teil der Saumseligkeit der Prediger zugeschrieben wurde. Manche unter ihnen — wird in der Einleitung geklagt — ergäben sich immer mehr der Leichtfertigkeit und vertieften sich nur wenig oder überhaupt

¹⁾ Zitiert bei Max Billeter, Der Berner Synodus vom Jahre 1532 (Berner Beiträge zur Geschichte der Schweiz. Reformationskirchen, hg. v. Fr. Nippold, 1884, S. 166). — Neuauflagen des Synodus wurden 1608, 1728, 1775, 1830 und 1932 veranstaltet. Ich zitiere im Folgenden nach der Ausgabe von 1932, in welcher der Text von A. Schädelin in modernes Deutsch gefasst worden ist.

nicht in die Heilige Schrift. Deshalb seien sie in ihrem Dienst hinlässig und predigten ohne Frucht. Viele führten «mit zächen, märckten, vagieren, unnd in vil ander weg ein ergerlichs wäsen und läben», und darum fielen nicht nur sie der Verachtung anheim, sondern versänken auch ihre Angehörigen in Armut, werde das Evangelium von den Widerwärtigen verbösert, das Täufertum gemehrt und nehme die Gottlosigkeit bei den Untertanen zu. Deshalb hielt es der Rat für notwendig, den Predigern deutliche Vorschriften für ihre Amts- und Lebensführung zu geben ²⁾.

In der Prediger-Ordnung von 1748 ist von einer derartigen Veranlassung nicht mehr die Rede, und wir können auch daraus wie aus vielen andern Zeugnissen den Schluss ziehen, dass sich der Pfarrerstand im allgemeinen gegenüber dem 16. und 17. Jahrhundert sowohl sittlich als auch kulturell zu heben begann. Der Umstand, dass im Lauf der Jahre verschiedene frühere Bestimmungen in Vergessenheit geraten waren, war einer der wichtigsten Gründe, warum man 1748 nicht nur zu einer sprachlichen Revision, sondern zu einer völligen Neugestaltung der Prediger-Ordnung schritt. Dazu kam eine beträchtliche Ausweitung der pfarramtlichen Pflichten; denn in den gegenwärtigen Zeiten sei «mehrere Vorsorg in allen diesen Sachen erforderlich», was sich nicht zuletzt auf die Abwehr schwärmerischer und ketzerischer Lehren bezog ³⁾.

Die Prediger-Ordnung vom 20. September 1824 hatte immer noch der Aufrechterhaltung der reinen Lehre zu dienen, brachte aber dazu noch einmal eine Erweiterung des Pflichtenkreises über die «obsolet gewordene Verordnung» von 1748 hinaus. Da die Prediger-Ordnung nicht als allgemein verbindliches Gesetz betrachtet werden konnte, sondern nur die Bedeutung einer Instruktion für die Geistlichen hatte, «so überliess der Grosse Rat die Beratung und den Erlass dem Kleinen Rat» ⁴⁾.

^{2) «}Ordnungen der Predicanten. Wie sich die Decanen, Juraten, Predicanten, unnd Hälffer der Statt und Landschafft Bernn, inn jhren Aempteren halten und tragen söllend», 5. Januar 1587, unpaginiert (im Folgenden zitiert als Pr. O. 1587). — Die Prediger-Ordnungen von 1638 und 1667 weichen von der von 1587 nur im sprachlichen Ausdruck ab. 1667 wurde die Einleitung neu geschrieben.

³⁾ «Neu-verbesserte Predikanten-Ordnung Dess sammtlichen Ministerii Der Teutschen Landen Hoch-Loblicher Stadt Bern», 1748 (abgekürzt Pr. O. 1748), Vorrede.

⁴⁾ Protokoll des Grossen Rats, 1824, fol. 324 f. (Staatsarchiv Bern). — «Prediger-Ordnung für den Evangelisch-Reformirten Theil des Cantons», 1824 (abgekürzt Pr. O. 1824).

Selbstverständlich geben die drei Ordnungen in der Sprache und gelegentlich auch im Inhalt den Geist ihrer Zeit wieder. Es ist jedoch bezeichnend für das konservative Beharrungsvermögen des bernischen Staatskirchentums, dass in den theologischen Grundlagen, aber auch in den organisatorischen Bestimmungen die Kontinuität möglichst gewahrt bleibt. Mögen die Pfarrer auch — langsam genug - dem Wandel der theologischen Anschauungen gefolgt sein: vom Einfluss des Pietismus und der Aufklärung merkt man doch in den Ordnungen weniger, als man eigentlich erwarten würde. Das Moment der Konstanz ist sogar im Anschwellen des Stoffs festzustellen. Die Reglementiererei ergreift zwar immer weitere Gebiete des pfarramtlichen Handelns; sie beschneidet die Selbständigkeit, beschränkt die Verantwortung und lähmt die Initiative des einzelnen. Echte Religiosität ist viel zu persönlich gestimmt, als dass sie der Uniformierung durch Reglemente fähig wäre! Aber die Prediger-Ordnungen wollten gerade uniformieren, und so stellten sie in der allgemeinen theologischen und religiösen Entwicklung ein retardierendes Moment dar. Erst 1824 gab die Obrigkeit einem gewissen freiheitlichen Empfinden Ausdruck, indem sie ohne weiteres zugab, sie wisse wohl, «dass nicht der Buchstabe eines Reglements das Heil der Kirche sichern kann, sondern dass der gute Geist der Gewissenhaftigkeit, des Pflichteifers und der Frömmigkeit bev den Predigern das Beste thun muss, wenn das Christenthum seine Segnungen vollständig unter unserm Volke verbreiten soll» 5).

Das reine Staatskirchentum hat sich in Bern — seit der Helvetik in mannigfacher Abwandlung — bis zum Kirchengesetz von 1874 erhalten. Erst dieses schuf den sogenannten Landeskirchentypus, nach welchem der Staat verschiedene Kirchen in seinem Gebiet anerkennt und ihnen in den innerkirchlichen Angelegenheiten die freie Gestaltung ihrer Aufgaben einräumt. Es entsprach bernischer Tradition, dass sich Kirche und Staat 1874 nicht getrennt haben. Einer der bedeutendsten Berner Theologen hat zwar damals unter dem Eindruck der Konzeptionen Schleiermachers und Richard Rothes die Trennung ins Auge gefasst; sah er doch die einzig mögliche Organisation des Christentums nur noch in einer vom Staat völlig losgelösten Freiwilligkeitskirche, in einer «nach freier individueller Wahlverwandtschaft sich bildenden religiösen Gemeinschaft» 6).

⁵⁾ Pr. O. 1824. — Das Zitat stammt aus dem Kreisschreiben der Canzlei Bern an die Class-Dekane (vom 20. September 1824).

⁶⁾ Emil Blösch, Zur kirchlichen Frage, 1871, S. 30.

Emil Blöschs Bedenken gegen die Möglichkeit einer Volkskirche als eines nationalen Instituts haben sich aber nicht bewahrheitet, und er ist selber im Lauf der Jahre zu einer positiveren Würdigung des bernischen Staatskirchentums gelangt ⁷⁾.

1.

Seit der Reformation war in Bern die oberste Kirchenbehörde die weltliche Regierung. Es war der Staat, der im Jahre 1528 der Kirche die neue Ordnung gab. Im christlichen Gemeinwesen sollen Bürger und Christ ihrem Wesen nach miteinander identisch sein. Die mittelalterliche Idee der soziologischen und religiös-theologischen Einheit der Christenheit wirkte in den Reformationskirchen weiter. Ist der Ursprung alles Seins der eine und einzige Gott, so kann ihm nur eine einheitlich geordnete Welt entsprechen, in der alles zu ihm hin ausgerichtet werden muss. Umgekehrt kann auch die innere und äussere Einheit des Staates nur eine einheitliche Gottesanschauung zulassen. Bei der Durchführung der Berner Reformation lief es denn auch nicht ohne staatlichen Zwang ab. Ferdinand Hodlers Reformationsbild, auf dem eine Schar entschlossener Männer einhellig die Hände zum Ja emporschleudert, entspricht gerade in Bern nicht ganz den Tatsachen. Oft genug musste Druck von oben nachhelfen. In den gemeinsam mit Freiburg verwalteten Vogteien suchte Bern seinen Willen durchzusetzen gemäss der vertraglichen Bestimmung, dass die Messe abzuschaffen sei, wenn sich die Mehrheit für die Reformation ausspreche. Überall wo sich auch nur eine geringe Aussicht auf Erfolg zeigte, liessen die Amtleute so oft abstimmen, bis sich ein Mehr für die Glaubenserneuerung ergab: und alsbald wurde diese durchgeführt.

Staat und Kirche, Obrigkeit und Prädikanten wollten in Bern zusammenarbeiten, weil sie sich als Glieder des einen corpus christianum empfanden. Wie sehr von allem Anfang an das Zusammengehörigkeitsbewusstsein betont wurde, geht schon aus der Tatsache hervor, dass der Synodus von 1532 das Evangelium «ein Munizipalund besonderes Stadtrecht» nannte, das wie irgendein anderes welt-

⁷⁾ Emil Blösch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen, 2 Bde, 1898/99. — Zum bernischen Staatskirchentum siehe A. Zeerleder, Das Kirchenrecht des Kantons Bern, eine summarische Darstellung, 3. A. 1896. — Zu den heutigen Verhältnissen vgl. Hugo Dürrenmatt, Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945, Bern 1945. — F. Balmer, Die Stellung der ev.-ref. Landeskirche im Rahmen der bernischen Staatsverfassung, 1946.

liches Gesetz zu betrachten sei ⁸⁾. Die unter dem wesentlichen Einfluss von Capito entstandene Schrift erhielt denn auch die staatliche Sanktion und damit Gesetzeskraft. Der staatskirchliche Charakter des offiziellen Christentums kam in Bern auch darin überdeutlich zum Ausdruck, dass einzelne Mandate im gleichen Atemzug von der «Ordnung Gottes und Unserem ernsten Befehl» sprechen oder die Mahnung ergehen lassen konnten, man solle Gottes Strafe und «unser Ungnad» meiden ⁹⁾. Gottes Wort und «unser Gnädigen Herren Ordnungen und Satzungen» waren ein und dasselbe ¹⁰⁾. Die Täufer wurden als Irrende und Gleisner, Verführer und Aufrührer angeprangert, weil sie sich nicht den «mit Gottes Wort stimmenden Satzund Ordnungen» unterwerfen wollten ¹¹⁾.

Die enge Berührung von Kirche und Staat musste die Stellung der Pfarrer gegenüber dem Mittelalter von Grund auf verändern. Das Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 enthob die Dekane und Kammerer der bernischen Lande des Eids, den sie ihrem Bischof geleistet hatten, und verpflichtete sie auf Schultheiss, Rat und Zweihundert, also auf eine weltliche Macht, die, auch wenn sie sich als christliche empfand, sich doch von staatlichen Interessen leiten liess. Sie beauftragte zwar die Prädikanten, das Wort Gottes treu zu lehren und auch danach zu leben, und sie selber fühlte sich an die Lehren der Heiligen Schrift gebunden; aber wo Pfarrer oder Bibel mit dem Staatsgedanken in Konflikt gerieten, da richtete sie sich nach diesem und nicht nach jenen. Und sie versprach zwar den Pfarrern, nicht anders handeln zu wollen, «dann das aller billickeit gemäss, ouch üch nüt ufsetzen wöllen, dann dass ir billicher gehorsame wol ertragen mögend, und nach dem wort gottes ze thund schuldig sind» 12); aber diese wurden doch auch zu Aufgaben herangezogen, die keineswegs aus der Bibel zu begründen waren. Der Schwerpunkt lag zweifellos auf Seiten des Staats, der sich in seine Sphäre nicht dreinreden liess. Eine Stellung, wie sie die politisierenden Hofprediger der lutherischen Fürsten im 16. und 17. Jahrhun-

⁸⁾ Berner-Synodus, S. 15. — Zum Synodus siehe O. E. Strasser, Capitos Beziehungen zu Bern, 1928, S. 67 ff.

^{9) «}Christenlich Mandadt unnd Ordnung von Schultheissen klein unnd grossen Rhat der Statt Bernn», 6. Januar 1587.

¹⁰⁾ Ebenda.

¹¹⁾ «Erfrischung und Erläuterung der alten... Ordnungen wider die Sect der Wider-Täufferey», 10. Juli 1693, S. 20.

¹²⁾ Steck und Tobler, Actensammlung zur Geschichte der Berner Reformation, Bd. I, 1923, S. 631.

dert innehatten und die sie sehr oft weder zum Segen der Kirche noch zum Wohl des Staates ausnützten, ist in Bern nicht denkbar, und Gestalten wie die Zürcher Bullinger und Breitinger gab es in der Aarestadt nicht ¹³⁾.

Gleichwohl räumte der Synodus den Predigern bei der Umschreibung ihrer Pflichten einen weiten Einfluss ein. Sie sollten «in allen Predigten ihre Ermahnungen auf Christum und die Früchte der Gerechtigkeit richten, und hernach die Welt um der Sünde willen strafen, nicht allein der äusserlichen Sünden und groben Laster wegen, welche freilich mit Ernst angegriffen werden müssen, sondern auch die heimlichen, verborgenen und geistlichen Tücken des Fleisches, als Selbstgefälligkeit, Heuchelei, geistliche Hoffart, Mangel an brüderlicher Liebe, Unfreundlichkeit und was sonst noch im Herzen wider Gott wütet, damit jedermann nach dem Masse seines Glaubens gestraft und gebessert und die Gemeinde ermahnt werde, auf den Brunnen und Ursprung, das ist auf das Herz und die heimlichen Gedanken zu achten und diese zu bessern» 14). Die Obrigkeit liess sich sogar die «Apostrophe» gefallen: «Wo nun wider euch, Gnädige Herren, und eure eigene Person, oder auch wider die Vögte und Beamten im Lande, etwa hitzig und hochmütig geredet würde, so wird es für euch gar ehrenhaft und rühmlich sein, euch darüber gar nicht zu beschweren, sondern zu bedenken, in wessen Befehl und Namen der Pfarrer oder Prädikant redet. Er trägt nämlich das Wort Jesu Christi vor als ein Bote und Gesandter seines Herrn, von dem es für gut zu nehmen ist. Gott will unsre Weltweisheit auf mancherlei Weise brechen, zu Zeiten auch durch einen einfältigen und ungelehrten Menschen, einen solchen wenig geachteten Dorfpfarrer 15).» «Wie ehrenvoll ist es, wenn eine Obrigkeit grossmütig gering achtet, was wider sie geredet wird, und nicht jede Sache auf's ärgste aufnimmt. Und sollte es je der öffentliche Friede und die Wohlfahrt des Staates erfordern, dass einem freylen Menschen Einhalt getan werde, dass solches alsdann mit Mass und achtunggebietender Freundlichkeit geschehe und mit dem aufrichtigen Bescheid, dass man weit eher geneigt sei, einen in seinen Strafen viel zu grob zufahrenden Menschen zu ertragen, als einen stummen Hund, wie der Prophet solche Leute nennt, der zu allen Lastern

¹³⁾ Dass sich in Bern unter den Theologen der Reformationszeit keine einzige überragende Persönlichkeit befand, hat schon Alb. Immer festgestellt («Ueber Bernische Kirchenverfassung und deren Reform», 1859, S. 19).

¹⁴⁾ Berner-Synodus, S. 67.

¹⁵⁾ Ebenda, S. 77 f.

schweigt ¹⁶⁾.» Als Gegenleistung hatten die Prediger die gottgewollte Notwendigkeit der weltlichen Obrigkeit anzuerkennen und sie gegen jeden Aufruhr zu rechtfertigen; sie sollten ferner ihren Zuhörern die gnädige Vorsorge der Regierung anpreisen und das Volk zu Treue, Gehorsam und Untertänigkeit ermahnen ¹⁷⁾.

Die Obrigkeit sicherte den Pfarrern Schutz und Schirm zu. Sie sollten Irrtümer, Laster und Ärgernisse selbst bei ihr freimütig angreifen und ohne Furcht bekämpfen 18). Im Artikels-Brief vom 11. Januar 1708 wurden den Offizieren und Soldaten die Prediger an erster Stelle zu schonender Behandlung anempfohlen: «Geistliche, Kirchen-Diener, Weiber, Kinder und Jungfrauen, sollen die Officierer und Soldaten beschützen, und bey Lebens-Straff in keinen Weg beleidigen ¹⁹⁾.» Und in der Prediger-Ordnung von 1824 betrachtete die Obrigkeit als eine ihrer ersten Pflichten, die Kirche zu schützen und «der Stellung gemäss, in welche Gottes Vorsehung uns gesetzt hat, die Wohlfahrt derselben, so wie ihren Einfluss auf Religiosität und Sittlichkeit zu befördern» 20). Da Jesus und seine Apostel selbst das christliche Lehr- und Predigtamt eingesetzt hätten, sei es Aufgabe der christlichen Obrigkeit, es fortdauern zu lassen und «seine Wirksamkeit zur christlich-religiösen Menschenveredlung auf alle Weise» zu unterstützen ²¹⁾. Die Pfarrer anerkannten diesen Schutz und fanden sich meist auf Seite der Obrigkeit. Zur Zeit des Bauernkriegs haben nur wenige ein gewisses Verständnis für die Lage des Landmanns gezeigt. Als unmittelbar nach der Helvetik die bernische Kirche fast völlig unverändert in ihrer früheren Ordnung wiedererstand, konnte ein Sigmund Langhans, Dekan der Klasse Büren, diese Entwicklung nicht begeistert genug preisen: «Religion und Kirche werden mit dem Staate wieder zu einem schönen, harmonievollen Ganzen vereinigt, und treten so wieder in alle ihre Menschenbeglückenden Rechte ein. Wir leben wieder in einem christlichen Staate. Es sind christliche Regenten, die zu uns sprechen; die ihre wichtigsten Angelegenheiten, nach dem Bevspiele unserer Voreltern, mit Gott und der Religion beginnen, und Religion und Christenthum mit dem ganzen Umfange ihres Ansehens

¹⁶⁾ Ebenda, S. 79.

¹⁷⁾ Ebenda, S. 80 ff. — Pr. O. 1748, S. 13.

¹⁸⁾ Berner-Synodus, S. 10.

¹⁹⁾ «Articuls-Brieff, Worzu die Officierer und Soldaten, so der Statt Bern dienen, schweeren sollen», 11. Januar 1708, A 3.

²⁰⁾ Pr. O. 1824, «Kreisschreiben an die Tit. Class-Dekane».

²¹⁾ Pr. O. 1824, S. 1.

und ihrer Kraft zu schützen versprechen ²²⁾.» Und mit einer deutlichen Spitze gegen die Regeneration verfocht Johann Jakob Schädelin in seinem historischen Drama «Claus Leuenberger» die Tendenz, die aristokratische Regierung in Schutz zu nehmen. Das Stück schliesst mit der Reue und Ergebung des Bauernführers, weil er zur Einsicht gekommen: «Eine Ordnung, die Bestand hat und sich heilsam aufrecht zu erhalten vermochte, darf nicht ungestraft umgestossen werden aus Gründen der Mangelhaftigkeit ²³⁾».

Die Obrigkeit fühlte sich in ihren religiös-ethischen Verordnungen an die Bibel und ihre Ausleger gebunden ²⁴⁾. Aber obschon auch in Bern bibliokratische und politische Motive ineinander verwoben waren, verwahrte sie sich doch immer wieder gegen die Einmischung der Pfarrer in politische Angelegenheiten, während sie sich Kopfwaschungen gelegentlich gefallen liess, sofern diese ihre Stellung nicht gefährdeten. Und einzelne kraftvolle Predigergestalten haben denn auch von dem ihnen im Synodus eingeräumten Recht Gebrauch gemacht. Einige Beispiele mögen diesen Tatbestand veranschaulichen. Berchtold Haller wehrte sich gegen die Forderung, man müsse die Täufer mit dem Schwert bestrafen. Er könne sich nicht davon überzeugen, dass dies zulässig sei, um so weniger, da die Täufer einen sittlich strengen Lebenswandel führten, manche von den Regierenden dagegen lau und gleichgültig seien. An Bullinger schrieb er: «Der Rath hat mir ein Gutachten darüber abgenöthigt, wie wir von diesem Unrath befreit werden könnten. Man hoffte, ich werde den Tod dieser Leute anrathen; aber diess ist nicht geschehen. Ich habe die Räthe auf den Grund des Übels hingewiesen: wenn manche Prediger mehr ihrem Bauche dienen, als ihrer Pflicht obliegen, so sei nicht zu verwundern, dass man uns falsche Propheten schelte; wenn man bei den Magistratspersonen so viel Aufwand, Luxus und Geiz wahrnehme, und solche Missachtung des göttlichen Wortes, so mögen die Einfältigern leicht überredet werden. wir haben jetzt eine unchristliche Regierung; wenn falscher Eidschwur nicht bestraft und lästerliches Fluchen geduldet werde, so könne man wohl begreifen, wie sie der Schrift Gewalt anthun, dass sie alles Schwören verbiete; wenn man die Jugend, auf deren Taufe so

²²⁾ «Wie könnten die Kirchen-Visitationen und Class-Versammlungen zweckmässiger eingerichtet werden? Eine Synodalrede von Sigm. Langhans», 1803, S. 3.

²³⁾ J. J. Schädelin, Claus Leuenberger. Historisches Drama, 1837, S. 143.

²⁴⁾ Paul Wernle, Der schweiz. Protestantismus im 18. Jahrhundert, Bd. I, 1923, S. 13.

sehr gedrungen werde, in allem Bösen aufwachsen sehe, so können sie wohl darauf kommen, die Kindertaufe zu verwerfen 25).» Diesen Vorwurf schien man hinzunehmen. Als aber Haller bei seiner fortlaufenden Erklärung des 2. Buches Mose zu Kapitel 18, Vers 13 und 14 kam, wurde ihm ein Wink gegeben, diesen Passus zu übergehen, weil seine Auslegung der Obrigkeit leicht hätte unbequem werden können. Und als Megander nach der Niederlage von Kappel dem Rat vorzuwerfen wagte, er habe Zwingli und Zürich verraten, wurde er kurzerhand suspendiert. In Bern fehlte eben die überragende kirchliche Persönlichkeit, die der Obrigkeit hätte imponieren können. Vermutlich ist der Argwohn gegen geistliche Leitung und der angestammte Widerwille gegen ein selbständiges Kirchenregiment noch verstärkt worden durch den Versuch Simon Sulzers, in den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts insgeheim lutherische Anschauungen und Bräuche einzuführen. Nach Emil Blöschs Meinung wenigstens fühlte sich der Rat durch Theologenlist betrogen 26).

Den Prädikanten Johannes Haller und Johannes Weber war auf die Dauer kein Erfolg beschieden, als sie 1564 aus Glaubensgründen vor dem Abschluss eines Bündnisses mit Frankreich warnten ²⁷⁾. Der Rat liess es sich jedoch gefallen, als 1581 Dekan Fädminger die Vorwürfe der Regierung gegen die Pfarrer freimütig mit gleicher Münze heimzuzahlen wagte; denn da ging es ja nicht um spezifisch politische Dinge ²⁸⁾. Als aber Johannes Haller die Zustimmung des Rats zur Ausweisung der evangelischen Bewohner Locarnos auf der Kanzel rügte, beschied ihn dieser vor sich und gab ihm die Weisung, künftig seine Vorstellungen der Obrigkeit direkt vorzubringen und dazu nicht die Predigt zu benützen. Die gnädigen Herren nahmen es auch sehr übel auf, als 1714 Pfarrer Nötinger in einer Predigt gegen die Verurteilung von sechs Täufern auf die Galeeren protestierte ²⁹⁾. Im 19. Jahrhundert ist dem politisierenden Pfarrer

²⁵⁾ Zitiert bei *Gottfried Strasser*, Der schweizerische Anabaptismus zur Zeit der Reformation (Berner Beiträge zur Gesch. der Schweiz. Reformationskirchen, 1884, S. 234 f.).

²⁶⁾ Blösch, Geschichte der Schweiz.-ref. Kirche, I, 205 f.

²⁷⁾ Vgl. A. von Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, Bd. III, 1838, S. 602 f.

²⁸⁾ J. G. Kuhn, Allgemeiner Synodus, gehalten zu Bern 1581 (Beiträge zur Geschichte der Schweiz-ref. Kirche, zunächst derjenigen des Kantons Bern, hg. v. F. Trechsel, 2. Heft, 1841, S. 141 ff.). — Blösch, a. a. O. I, 283 ff.

²⁹⁾ «Berner Chronik von 1701—1761», mitgeteilt von *J. Sterchi* (Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, abgekürzt BlbernGKA 1913, S. 113).

J. J. Schädelin selbst von Gesinnungsfreunden zu verstehen gegeben worden, es schicke sich für einen Geistlichen nicht, Politik zu treiben, und ähnliche Mahnungen sind uns aus den Briefen des Oberrichters Carl Bitzius an seinen Vetter Jeremias Gotthelf bekannt. Im Jahre 1853 führte die «Berner-Zeitung» gegen die Pfarrer-Politiker konservativer Observanz Bibelstellen wie Römer 12, 7; 1. Timotheus 6; Titus 2, 2; Jesus Sirach 31 und 2. Korinther 6 ins Feld 30). Höchst charakteristisch ist auch ein Kreisschreiben des Erziehungsdepartements an die reformierten Pfarrer zur Zeit des zweiten Freischarenzugs: «Es ist nicht nur natürlich, sondern es liegt selbst in der Stellung und Aufgabe des Geistlichen, dass die jüngsten Ereignisse unseres Vaterlandes in öffentlichen Canzelvorträgen berührt werden; allein es gebietet ebenfalls die Pflicht des christlichen Lehramtes, dass dies lediglich vom religiös-moralischen Standpuncte aus geschehe und keine Fragen von rein politischer Natur beigemischt werden.» An mehreren Orten sei Beschwerde erhoben worden. «dass die über den Freischaarenzug und die daran sich knüpfenden Vorgänge gefallenen Äusserungen der Geistlichen Aufregung und Unwille erregt haben». Die Pfarrer sollten alles Aufreizende und Anstössige vermeiden. «Wir wollen nicht annehmen, dass es Geistliche gebe, welche ihre Aufgabe so weit vergessen, dass sie das von den Folgen der begangenen Ungesetzlichkeiten noch aufgeregte Volk zu neuen völkerrechtswidrigen und die öffentliche Ordnung störenden Schritten antreiben; solche Geistliche würden sich die strengste Ahndung zuziehen.» Ganz der Aufgabe entsprechend, welche die Obrigkeit der Kirche zuwies, Ruhe und Ordnung aufrechterhalten zu helfen, wurden die Pfarrer ermahnt: «Wir sprechen nun allen Geistlichen unserer reformirten Kirche hiermit die bestimmte Erwartung aus, dass obigen Andeutungen gemäss sie in Bezug auf die neusten politischen Ereignisse in unserm Vaterlande keine andere Aufgabe als Beruhigung der Gemüther vermittelst der Lehren der christlichen Religion und Moral sich stellen und deshalb aller Äusserungen sich enthalten werden, welche, ohne diesen Zweck zu fördern, nur Kränkung und Aufregung zur Folge haben können 31).»

Während der Staat sich von den Prädikanten nicht in seine eigentliche Sphäre hineinreden liess, mischte er sich dagegen weit-

³⁰⁾ Nrn. 225 und 226 der Berner Zeitung, 1853.

³¹⁾ «Kreisschreiben. Das Erziehungsdepartement der Republik Bern an die reformirte Geistlichkeit Bern, 24. April 1845.» Die Zitate stammen aus dem handschriftlichen Exemplar an Pfarrer Sybold in Frauenkappelen (in meinem Besitz).

gehend in die kirchliche ein und bediente sich der Pfarrer in ausgiebigem Mass. Auch dafür nur einige wenige Beispiele. Der Kriegsrat setzte 1667 durch, dass die wehrfähigen Männer beim Kirchgang das Seitengewehr tragen mussten, um am Fehlen der Bewaffnung die heimlichen Täufer feststellen zu können. Noch die Prediger-Ordnung von 1748 sanktionierte diesen Erlass mit der Begründung, das Seitengewehr sei als «anständige Manns-Zierde» beim Abendmahlsbesuch zu tragen, damit die heilige Handlung «von dem ganzen Volk ehrbarlich begangen werde» 32). Die Seelsorger hatten bei ihren Hausbesuchen u. a. alle Mannspersonen zu notieren, welche die Gemeinde verlassen hatten oder neu in sie eingezogen waren, und alljährlich bei den Musterungen die Liste den Land-Majoren zu übergeben 33). In der Stadt Bern mussten bis 1557 die Prädikanten die Bekanntmachungen, auch solche rein weltlicher Natur, z. B. Meldungen über Gefundenes und Verlorenes, von der Kanzel verlesen. Nach mehrfachen Abänderungen wurde schliesslich am 8. Dezember 1586 verordnet, dass einer der Pfarrhelfer «am sontag uff dem Cantzel in der grossen kilchen miner herren und anderer lüthen zedel verkhünden und verläsen sölle» 34). Die Pfarrer auf dem Lande hatten selbstverständlich die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung zu verlesen, auch wenn sie mit der Kirche direkt nichts zu tun hatten. Die «Hochobrigkeitliche Feuer-Ordnung» musste z. B. jeweils am zweiten Sonntag im Herbstmonat bekanntgemacht werden. Der Pfarrer von Brittnau hatte am 1. Mai 1791 nicht weniger als sieben obrigkeitliche Willenskundgebungen mitzuteilen: «a) das Sitten Mandat. — b) vom Geldaufbruch der Minderjährigen. — Spiel-Mandat. — d) Berg-Reglement und Viehmandat. e) Pferd-Mandat. — f) Canonier-Musterung zu Roggweil. — g) Tambours-Musterung zu Aarburg»³⁵⁾. Noch 1814 musste von der Kanzel verlesen werden, dass Maikäfer gesammelt werden sollten. Erst die Prädikanten-Ordnung von 1824 hatte ein Einsehen für das Unschickliche dieser Aufgabe. Wenn sich der Inhalt der Publikationen mit der Würde des Kanzelvortrags nicht vertrage, so könnten sie nach

³²⁾ Pr. O. 1748, S. 35.

³³⁾ Ebenda, S. 48 f.

³⁴⁾ A. F.: «Ein sonderbarer öffentlicher Ausrufer» (BlbernGKA 1919, S. 325 f.).

³⁵⁾ Franz Zimmerlin, Amtsgeschäfte und Haushalt eines bernischen Landpfarrers im Jahr 1791, BlbernGKA 1911, S. 146. — Die Aufgebote zu den Musterungen waren noch 1805 von den Kanzeln zu verlesen (siehe «Verordnung über die Militär-Verfassung des Kantons Bern», 1805, S. 71 f.).

dem Gottesdienst vom Schulmeister oder Weibel oder einem andern Vorgesetzten verkündet werden. Die Prediger seien nicht verpflichtet, Publikationen von Privatpersonen von der Kanzel zu verlesen ³⁶⁾.

Noch einschneidender ist die Bestimmung über das Beichtgeheimnis, wie sie sich in den Prediger-Ordnungen von 1748 und 1824 findet. Obschon die Beichte als katholisches Sakrament weggefallen war, hielt man an ihr als seelsorgerlichem Mittel doch fest. Aber eben, es blieb nicht bei dem rein seelsorgerlichen Charakter dieser Institution. Nach der Ordnung von 1748 wird das Beichtgeheimnis wohl ernstlich eingeschärft, aber es gilt doch nicht unhedingt. Wenn nämlich ein schweres Verbrechen offenbart würde. solle der Prediger vorsichtig und klüglich bedenken, ob die Missetat inskünftig noch der Ehre Gottes nachteilig, dem hohen obrigkeitlichen Stand und dem Vaterland gefährlich und den Nebenmenschen an Leib, Ehre oder Gut schädlich werden könnte. Sei das zu befürchten, so solle er dies dem Dekan anzeigen, dem die Möglichkeit gegeben wird, den Amtmann von dem geoffenbarten Verbrechen in Kenntnis zu setzen. Auch die Ordnung von 1824 hält noch an dieser Bestimmung fest, die das Vertrauen des Volks in seine Seelsorger zweifellos unterminieren musste. Allerdings bringt sie den wertvollen Zusatz, der Pfarrer solle sich darum bemühen, den Unglücklichen dahin zu bringen, dass er freiwillig in die notwendige Bekanntmachung seines Geständnisses einwillige. Zugleich ist hier auch nicht mehr die Rede von dem Nachteil, welchen die Ehre Gottes nehmen könnte, sondern nur von der Möglichkeit, Religion und Sittlichkeit könnten geschädigt werden: Zeichen der gewandelten Frömmigkeit 37). Wie sollte denn überhaupt die Ehre des unendlich erhabenen und allmächtigen Gottes durch menschliches Verhalten beeinflusst werden?!

³⁶⁾ Siehe Pr. O. 1748, S. 12 f.; Pr. O. 1824, S. 6.

³⁷⁾ Pr. O. 1748, S. 52 ff.; Pr. O. 1824, S. 32 f.

Die Reformation streifte dem Geistlichen den priesterlichen Charakter ab. Er steht nicht mehr als Vermittler der göttlichen Gaben und Kräfte und als Vertreter und Verwalter der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt über dem Laien; er kann sich nicht mehr auf eine priesterliche Sonderstellung und auf ererbte Privilegien berufen. Klar, dass seine Stellung beeinträchtigt worden ist. Dazu kam, dass die übernatürlich-sakrale Sphäre gerade im Protestantismus reformierter Prägung stark vergeistigt wurde. Und damit wurde dem Kult die populäre Wirkkraft der Mysterienfeier genommen. Das Wort allein vermochte die breiten Schichten des Volkes selten so unmittelbar zu ergreifen wie der reiche und sinnenfällige Kultapparat der katholischen Kirche. Wohl trug noch das Amt die Person; aber die Pfarrer konnten sich doch immer mehr nur noch durch ihre Tüchtigkeit behaupten, wie jeder andere freie Beruf. Deshalb erschienen über den Pfarrerstand seit der Reformation immer wieder Schriften, die ihn intellektuell und moralisch zu heben versuchten, sich freilich meist ein zu hohes Ziel steckten, dem nicht alle gewachsen waren 38).

Als «Boten und Diener Christi», als «Diener Gottes und des heiligen Geistes», als «Kirchendiener» und «Religionslehrer» genossen die Prediger immer noch ein hohes und ungebrochenes Ansehen 39). Sie sind es ja, die das göttliche Wort verkünden und auslegen, die gegenüber der Welt Gottes Ordnung und Gesetz vertreten. Die Prediger-Ordnung von 1748 betrachtete das Lehr- und Predigtamt als «von Göttlicher Einsatzung und Beruf», und Gott habe «von je Welt an seine Kirchen durch dasselbige» unterrichten lassen wollen 40). Zwischen der empirischen Kirche und der Kirche Christi wird kein Unterschied gemacht. Unbedenklich übertrug man die Heiligkeit der Geistkirche, die unsichtbar ist, auf die sichtbare, die aus fehlbaren Menschen besteht und auch als Institution nicht «heilig» ist. Diese Vermengung hatte allerdings das Gute, dass den Geistlichen die schwere Verantwortung eindringlich vor Augen gestellt wurde, die auf ihnen als Gesandten Gottes liege. Deshalb sollten sie allen Fleiss anwenden, um als treue Verwalter der göttlichen Ge-

 $^{^{38)}}$ Über die Pflichten der Prediger siehe «Confessio Helvetica posterior», 1566, cap. XVIII.

³⁹⁾ Berner-Synodus, S. 19, 21, 23; Pr. O. 1748, S. 1; Pr. O. 1824, S. 1.

⁴⁰⁾ Pr. O. 1748, S. 1.

heimnisse erfunden zu werden. Auch die Ordnung von 1824 begründete das Predigtamt nicht anders als die von 1748; nur drückte sie sich in den Anschauungen ihrer Zeit aus ⁴¹⁾.

Niemand durfte sich unberufen zu diesem höchsten Amt der Christenheit hinzudrängen, es sei denn er verspüre in sich «einen innerlichen Trieb, Gott und der Kirchen in Aufrichtigkeit zu dienen», oder «den aufrichtigen Vorsatz, die heilige Sache der Religion und des Christenthums aus allen Kräften zu befördern» 42). Die Prediger-Ordnung von 1748 verlangte von jedem, dass er sich erforsche: «Ob seine Kräfften, Wissenschafft, Leibs- und Gemüths-Gaaben hinlänglich seven, die zu begehrende Bedienung, zur Ehre Gottes, und Erbauung der Gemeine, auf sich zu nehmen; Damit also der zu erwählende Pfarrer nicht, aus weltlichem und fleischlichem Absehen, mehr auf sich lade, als seine Fähigkeit ertragen mag, und sich also gegen Gott, durch Versaumnuss der nöthigen Seelen-Huth, verantwortlich mache, wohl eingedenck dessen, was der Herr beym Ezechiel sagt: Er werde das verlohrne und verwahrlosete Blut von der Hand dess Wächters und Hirten forderen 43).» Die Theologen hatten sich richtig «in Unseren geordneten Schulen» auszubilden, sie mussten einen guten Leumund besitzen und von den bernischen Kirchenältesten ordiniert sein 44). Die Ordnung von 1824 verlangte dazu noch eheliche Herkunft und zur Aufnahme ins Ministerium ein Alter von mindestens 21 Jahren 45).

Die Obrigkeit liess es sich von allem Anfang an angelegen sein, die Studien der Theologen möglichst auf der Höhe zu halten 46). Schon am 3. April 1528 waren einige, zwar äusserst einfache Bestimmungen über die Prüfung der Prädikanten aufgestellt worden. Die Umwandlung der Messpriester in Prediger war nicht leicht. Der Mangel an hervorragenden Pfarrern und Professoren machte sich in den ersten Jahrzehnten immer wieder bemerkbar. Deshalb wurde z. B. der Venner Graffenried am 29. April 1548 nach Zürich gesandt, um Johannes Haller für die bernische Kirche zu erbitten, welche durch das Ausscheiden Simon Sulzers und anderer schwer geschä-

⁴¹⁾ Pr. O. 1824, S. 1.

⁴²⁾ Pr. O. 1748, S. 2; Pr. O. 1824, S. 1.

⁴³⁾ Pr. O. 1748, S. 3.

⁴⁴⁾ Ebenda, S. 2 f.

⁴⁵⁾ Pr. O. 1824, S. 2.

⁴⁶⁾ Einzelheiten bei Wernle, a. a. O. Bd. I, S. 34 f.

digt worden war. Und 1558 wurden die Pfarrer der Stadt beauftragt, sich nach einem Griechisch- und Hebräischprofessor «tütscher Nation» umzusehen. Benedikt Aretius erhielt 12 Kronen, um zu diesem Zweck eine Reise nach Marburg zu unternehmen ⁴⁷⁾. Die Juraten hatten sich jeweils bei der Visitation nicht nur zu vergewissern, ob der Pfarrer orthodox lehre, sondern auch, ob er die Bibel fleissig in den Ursprachen studiere.

Das Predigen und Auslegen der Bibel ohne besondere Berufung und Ausweise galt bis ins 18. Jahrhundert hinein als täuferisch. d. h. als sektiererisch. Dass Luther das allgemeine Priestertum aller Christen verkündigt, vergass man bis ins Zeitalter des Pietismus fast völlig. Die Unterscheidung zwischen geistlichem und weltlichem Stand hielt man ja als in Gottes Ordnung gegründet. Begreiflich, dass noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Christian Huber aus Guttannen, der in Todesgefahr eine Bekehrung erlebt hatte und darauf Vorträge über die Bibel und über Gottes Walten in der Schweizergeschichte zu halten begann, von Pfarrer Johann Rudolf Frisching in Meiringen wegen unbefugten Predigens verklagt wurde, mit der Begründung, er mache die Leute von der Kirche abspenstig. Bemerkenswert für das Heraufziehen einer neuen Zeit ist aber auch, dass ihm das Predigen ausserhalb der üblichen Gottesdienstzeit gestattet wurde, da er nichts gegen die kirchliche Lehre vorbringe und der Sektiererei abhold sei 48).

Wo dagegen Laienprediger mit dem Anspruch persönlicher Inspiration auftraten und sich dazu noch antinomistischer Ausschreitungen schuldig machten, da griff die Obrigkeit hart und entschlossen zu. So um die Mitte des 18. Jahrhunderts gegen Hieronymus Kohler, einen der Führer der Brüggler Rotte. Als er nach Gottes «unerforschlicher Weisheit» der Polizei in die Hände fiel, wurde ihm ein ganzes Sündenregister vorgehalten, in welchem die Anmassung besonderer Auserwähltheit keine geringe Rolle spielt. Er rühme sich eines einzigartigen, unmittelbaren Umgangs mit Gott und dem Heiland; er habe sich durch Ankündigung des Weltendes und durch andere Prophezeiungen einen Anhang verschafft, das heilige Wort Gottes verachtet, geschmäht und zu seinem Mutwillen missbraucht. Seine vorgeblichen Offenbarungen seien wissentlicher Betrug ge-

⁴⁷⁾ «Bern in seinen Rathsmanualen, 1465—1565», von Berchtold Haller, Bd. I, 1900, S. 447, Bd. II, 1901, S. 229 f.

⁴⁸⁾ Andr. Willi, Christian Huber, 1693—1749, in: Sammlung bernischer Biographien, Bd. I, 1884, S. 252 ff.

wesen und alles habe nur zu seinem Eigennutz, Wohlleben und zu sündlicher Lust gedient. So sei Gottes allerheiligster Name durch ihn geschmäht worden. Das Gesetz des Herrn aber rufe uns zu: «Wer des Herrn Namen lästeret, soll in alle Weg getödet werden.» Und «da wir durch die von dem Obersten Beherrscher aufgelegte Pflicht Uns verbunden finden, das Land zu säuberen», müsse Kohler bestraft werden. Er wurde am Pfahl erwürgt, sein Leib verbrannt ⁴⁹⁾.

In Bern befand sich das Kirchenregiment völlig in den Händen der staatlichen Machthaber. Sie gaben der Kirche die Organisation ⁵⁰⁾. Wie Zwingli unterschied die Obrigkeit zwischen Schlüsselgewalt und Kirchengewalt. Jene überliess sie den Geistlichen, beschränkte sie aber unter Ausschluss des Banns auf die Auslegung des göttlichen Worts, so dass die oben angeführte «Apostrophe» des Synodus viel von ihrer Wirkkraft verlor. Diese, d. h. die Kirchenstrafen und die kulturellen Aufgaben der Volkserziehung und der Armenpflege reservierte sie für sich selber, nicht ohne allerdings den Vertretern der Kirche eine bedeutende Mitarbeit aufzuerlegen oder zu gewähren.

Am 25. September 1528 wurde in der Stadt das Ehe- oder Chorgericht eingesetzt, in welchem neben je zwei Mitgliedern des Kleinen Rats und der Burger auch zwei Prädikanten sassen. Die am 11. September 1528 von der Obrigkeit genehmigte Ehesatzung war das Werk zweier Theologen, Hallers und Meganders. Das Ehe- oder Chorgericht sollte die geistliche Gewalt des Bischofs ersetzen und ausser Ehesachen auch die Feiertage und Almosen regeln und alle sittlichen Vergehen behandeln, die man als Übertretung der göttlichen Gebote betrachtete und doch nicht ohne weiteres als Verletzung der Staatsgesetze ahnden konnte 51). Genannt wurden in der am 7. November 1530 herausgegebenen Erläuterung zum Mandat: Luxus, Wucher, Trunksucht, Ehestreit, Impietät, Unglaube, Aberglaube, Zauberei, Gotteslästerung und Spiel. Am 13. November 1530 kam die Ehegerichtssatzung heraus, welche den am 8. März 1529 geschaffenen Chorgerichten auf dem Land die nötigen Anweisungen

⁴⁹⁾ «Hoch-Oberkeitliche Verwahrung, wegen Sectiererischer Lehr und Versammlungen, aus Anlass dess jüngsthin exequierten Hieronymus Kohlers von Brügglen publicieret», 1753.

 $^{^{50)}}$ $H.\,Rennefahrt,$ Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, 1. Teil, 1928, S. 154 ff.

⁵¹⁾ Dem Chorgericht in Bern wurden auch die Prüfung der neuen Pfarrer und die Besetzung der Pfarreien übertragen.

in die Hand geben sollte. In diesen hatten die Prädikanten das entscheidende Wort. Im Jahre 1533 ertrotzte allerdings die Landbevölkerung die Entfernung der Pfarrer aus dem Chorgericht: «denn wir von den pfaffen und predikanten nit wollen beherrschet sin» 52). Drei Jahre später — im Oktober 1536 — wurden sie jedoch wieder eingesetzt 53). Der Prädikant hiess die Chorrichter am Sonntag nach dem Gottesdienst «still stehen» und fragte sie, ob sie etwas vorzubringen hätten 54). Sie halfen examinieren, vermahnen und bestrafen; sie unterwiesen im Eid, und wo kein Notarius vorhanden war, führten sie das Protokoll. Sie hatten die säumigen Ehegaumer dem Amtmann anzuzeigen, wie diese ihrerseits lässige Prediger ermahnen sollten, ihre Hirtenpflicht zu erfüllen 55). Wie das Chorgericht der Gemeinde ein gewisses Eigenleben gab, so stellte die Tätigkeit der Pfarrer in ihm ein notwendiges und wertvolles Gegengewicht gegen die Überbetonung der Lehre dar, die z.B. im Luthertum viel einseitiger Kraft und Interesse in Anspruch nahm.

Dem Chorgericht wurde also die disciplina morum übertragen. Walter Köhler bezeichnet das Berner Ehegericht als Funktionär des christlichen Stadtstaats; es sei keine kirchliche Institution gewesen ⁵⁶⁾. Und Roger Ley spricht sogar von bürgerlichem Sittengericht ⁵⁷⁾. Diese Bezeichnung ist nicht ganz zutreffend. Sie mag durch die Tatsache veranlasst sein, dass in Bern der kirchliche Bann ausgeschlossen blieb, obschon die Pfarrer immer wieder Anstrengungen gemacht haben ihn einzuführen. Staat und Kirche waren doch in gleicher Weise an der Aufgabe des Chorgerichts interessiert, und dieses hatte nicht rein bürgerliche Strafkompetenzen. Es existierte vielmehr noch ein Rest kirchlicher Strafen, wie z. B. der Herdfall oder Erdkuss, den Ley selber als kirchliche Strafe charakterisiert ⁵⁸⁾. Und können wir es nicht als Überrest mittelalterlicher Kir-

⁵²⁾ Th. de Quervain, Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation 1528—1536, Bern 1906, S. 58.

⁵³⁾ Über die Aufgaben der Pfarrer im Chorgericht siehe Pr. O. 1748, S. 41 ff.; Pr. O. 1824, S. 35 f.

⁵⁴⁾ Pr. O. 1748, S. 43; Pr. O. 1824, S. 35 f. — Eegricht-Satzungen vom 11. Mai 1587, S. 79.

⁵⁵⁾ Eegricht-Satzungen vom 11. Mai 1587. — Christenlich Mandat und Ordnung vom 6. Januar 1587.

⁵⁶⁾ Walter Köhler, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Bd. I, 1932, S. 326.

⁵⁷⁾ Roger Ley, Kirchenzucht bei Zwingli, 1948, S. 114.

⁵⁸⁾ Ebenda, S. 149 f.

chenstrafe bezeichnen, wenn am 16. Januar 1646 Albrecht Peretten, der mit seiner Base Hurerei getrieben hatte, neben einer Gefängnisstrafe die Aufforderung erhielt, «an den Bauw des Gottshus Sant Vincentz» 500 Bernpfund zu bezahlen ⁵⁹⁾? Der Staat konnte die Volkserziehung allein unmöglich an die Hand nehmen. Er hatte dazu die Mithilfe der Kirche nötig, und diese hat sich ohne weiteres zur Verfügung gestellt. Evangeliumsverkündigung ist ja auch Schaffung der sittlichen Grundlage des Staates, Gesunderhaltung des sozialen Organismus und Erziehung der Massen. Wenn sich das Wächteramt der Kirche nicht auf dem politischen Gebiet auswirken konnte, so um so einschneidender auf dem ethischen und religiösen.

Die Organisation der Kirche war Sache des Staates. Die Prädikanten gehörten einem Capitel oder einer Klasse an 60). Diese waren einer der wichtigsten Bestandteile der bernischen Kirchenorganisation und besassen rechtliche Geltung bis zum Kirchengesetz von 1874, obschon sie schon vorher viel von ihrer Bedeutung verloren hatten. Dem Capitel stand ein Dekan vor, der von der Regierung aus einem Zweier- oder Dreiervorschlag gewählt wurde 61). Die Prediger-Ordnungen von 1748 und 1824 zählen die Qualitäten auf, die von ihm erwartet wurden, letztere z. B.: reifes Alter, lange Erfahrung in kirchlichen Geschäften, wissenschaftliche, moralische und religiöse Verdienste, Selbständigkeit und unerschrockenen Freimut, Zutrauen und Achtung der Capitelsbrüder 62). Ein weitreichendes kollegiales Überwachungssystem sollte den einzelnen Pfarrer vor Hinlässigkeit und Fehltritten bewahren und den ganzen Stand auf der Höhe seiner Aufgaben behalten. In den Capitelsversammlungen hatten sich die Pfarrer gegenseitig zu zensurieren; aber auch anlässlich der Visitation hatten sie dem Juraten Mitteilung über den Lebenswandel ihrer Nachbarkollegen zu machen.

Die Colloquien, die Zwischen- und Sektionsversammlungen der Capitel, den heutigen Pfarrvereinen vergleichbar, hatten der wissen-

⁵⁹⁾ «Chorgerichtliche Bussen aus Saanen zu Gunsten des Berner Münsters», mitget. von R. Marti-Wehren, BlbernGKA 1922, S. 344.

⁶⁰⁾ Als Klassen oder Capitel werden 1532 genannt: Bern, Münsingen, St. Immer, Büren, Burgdorf, Thunstetten, Aarau, Schenkenberg; 1748: Bern, Thun, Burgdorf, Nidau, Büren, Langenthal, Aarau, Lenzburg und Brugg; 1824: Bern, Thun, Burgdorf, Nidau, Büren, Langenthal, Biel.

⁶¹⁾ Pr. O. 1748, S. 90 ff.; Pr. O. 1824, S. 53. — Der Dekan der Hauptstadt wurde vom Täglichen Rat ausgewählt; das Capitel hatte hier kein Vorschlagsrecht (Pr. O. 1748, S. 91).

⁶²⁾ Pr. O. 1748, S. 91; Pr. O. 1824, S. 53.

schaftlichen und praktischen Fortbildung der Prediger zu dienen. Da aber auf ihnen «vill und mancherlei gespän, gezanck, unordnung, uneinigkeiten und unrath erwachsen», wurde am 2. September 1549 verfügt, dass sie ordentlicherweise nur noch viermal im Jahr abgehalten werden sollten, und zwar unter der Voraussetzung, dass auf ihnen nichts gegen die Disputation von 1528 vorgebracht werde ⁶³⁾. Allmählich kamen sie ganz ausser Übung, im Capitel Büren z. B. um das Jahr 1560 ⁶⁴⁾. Auch die Synoden der Geistlichen, die sich im ganzen als unbewusst wirkende Sitte und zwingende Macht segensreich ausgewirkt haben, indem sie das Ehrgefühl und die Kollegialität der Pfarrer stärkten, hielten sich nur bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts; erst im 19. erstanden sie, unter ganz andern Bedingungen, wieder neu.

Die Kirche wurde so immer deutlicher von oben nach unten organisiert. Die Wahl der Pfarrer lag völlig in der Hand der Obrigkeit; den Gemeinden wurde keine Mitwirkung eingeräumt 65). In den ersten Jahrzehnten der Reformationszeit wurden die Prediger rücksichtslos im Land herumgeschickt, was sie mit ihren Familien natürlich härter traf als die unverheirateten Priester der katholischen Kirche. Als teils vorberatende, teils administrative Behörden fungierten das Convent, das Chorgericht der Stadt und später der mit grossen Kompetenzen ausgestattete Kirchen- und Schulrat. Das Convent, ein rein kirchlich zusammengesetztes Gremium, bestand aus den Pfarrern und einigen Helfern der Stadt und den Theologieprofessoren. Nach der Prediger-Ordnung von 1748 hatte es hauptsächlich folgende Pflichten: die allgemeine Sorge für das Wohl der Kirche, die Bewahrung der reinen Lehre, die Abwehr der Irrlehrer, die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung im Kult und bei der Geistlichkeit. Es hatte das Vorschlagsrecht bei den Pfarrbesetzungen, bestellte und beaufsichtigte die Vikariate und Kandidaten und schlichtete Zwistigkeiten unter den Pfarrern. Mit dem Kirchen- und Schulrat und der Curatel zusammen war es Prüfungs- und Wahlbehörde der Predigtamtskandidaten 66).

Im Jahre 1803 wurde der Kirchen- und Schulrat, ein Regierungskollegium von fünf weltlichen und vier geistlichen Mitgliedern, ein-

⁶³⁾ Schon der Berner-Synodus warnte vor Zank (S. 46).

⁶⁴⁾ E. Kocher, Mitteilungen aus der Geschichte des ehemaligen Kapitels Büren, BlbernGKA 1920, S. 8.

⁶⁵⁾ Über das Pfarrwahlwesen in Bern siehe Wernle, a. a. O. Bd. I, S. 44 ff.

⁶⁶⁾ Pr. O. 1748, S. 109 ff.; Pr. O. 1824, S. 62 ff.

gesetzt ⁶⁷⁾. Er beschränkte die Kompetenzen des Convents, indem er einen grossen Teil seiner Aufgaben übernahm ⁶⁸⁾. Mit der Regeneration wurde jedoch die Kirche unter das Erziehungsdepartement gestellt, später eine Zeitlang sogar unter die Justizdirektion, wobei die Staatsallmacht so sehr dominierte, dass eine Zeitung behaupten konnte, der Justizdirektor Jaggi «übe in Kirchensachen mehr Gewalt aus, als seit Gründung des bernischen Freistaates je in der Hand eines einzigen Mannes vereinigt war» ⁶⁹⁾. Das Convent und der Kirchen- und Schulrat wurden in der Regenerationszeit aufgehoben, die Chorgerichte ihres kirchlich-staatlichen Charakters entkleidet. Sie wurden zu rein bürgerlichen Gerichten erster Instanz, zudem in ihren Befugnissen wesentlich eingeschränkt. Wie aus der reinen Staatskirche unter schwerem Ringen eine Landeskirche wurde, soll hier nicht skizziert werden.

Der grosse Prüfungstag für die Pfarrer und die Gemeinden war jeweils die Visitation. Die Prediger-Ordnung von 1587 band dem Juraten — dem angesehensten, gelehrtesten und aufrichtigsten Pfarrer in jedem Kapitel — die einmalige jährliche Visitation der Kirchspiele auf. Ohne vorherige Anzeige hatte er, gelegentlich zusammen mit einem Amtsbruder, den Gottesdienst zu besuchen, die Predigt zu zensieren, sich bei den Amtsleuten und Chorrichtern zu erkundigen, ob der Pfarrer fleissig predige, alle Sonntage Kinderlehre halte, ob er keine neuen Lehren einführe, die dem Wort Gottes und «unser Gnädigen Herren Reformation» ungemäss seien, ob er sittlich lebe oder liederlich haushalte, viel im Wirtshaus sitze und zeche, ob er Geldschulden mache, wuchere, markte und zanke. Er hatte zu erfragen, ob die Pfarrer «vil vagierend und umb einander Rösslend», ob sie Geschäfte betrieben, die ihnen nicht zustünden und anderes mehr. Er sollte auch auf den Lebenswandel der Pfarrfrauen und Pfarrerkinder achten, die Studierstube inspizieren und nachsehen, ob die Predigten ordentlich niedergeschrieben und die Rödel und Chorgerichtsmanuale genau nachgeführt würden 70).

Die Prediger-Ordnung von 1748 war in einem Punkt nicht mehr so rigoros: sie liess die Visitation, die auf einen Wochentag verlegt wurde, am Sonntag vorher ankündigen. An ihr hatten die Chor-

⁶⁷⁾ Pr. O. 1824, S. 67 ff.

⁶⁸⁾ Pr. O. 1824, S. 68 f.

⁶⁹⁾ Siehe Sammlung bern. Biographien, Bd. V, 1906, S. 487.

⁷⁰⁾ Pr. O. 1587, III. «Der Juraten Ordnung».

richter, Vorgesetzten und Hausväter teilzunehmen 71). Aber sie wurden, weil sie meist zu einer blossen Formalität herabsanken, oft nur unfleissig besucht. Gelegentlich fanden sich nur die Vorgesetzten ein 72). Die Ordnung von 1824 suchte den Besuch durch ein noch grösseres Aufgebot zu beleben, verlangte sie doch die Anwesenheit der Amtsrichter, Gerichtsstatthalter, Beisitzer der Unter- und Chorgerichte, der Gemeindevorgesetzten samt den Schulmeistern und der übrigen Hausväter, allerdings hier mit der klüglichen Einschränkung: «so weit es die Umstände zulassen» 73). Der Prediger hatte seine Zuhörer zu examinieren und mit der Schuljugend eine Frage des Heidelberger Katechismus zu behandeln, damit der Jurat sowohl seine Geschicklichkeit als auch den Stand der Gottseligkeit in der Gemeinde wahrnehmen könne 74). Im Jahre 1803 verlangte Sigmund Langhans, jeder Pfarrer solle ein Journal seiner sämtlichen Amtshandlungen führen und aus ihm jährlich einen Rechenschaftsbericht zusammenstellen 75). Die Visitationsberichte, die dann tatsächlich gefordert wurden, stellen eine Fundgrube für die Geschichte der bernischen Frömmigkeit dar.

3.

Die Prädikanten wurden auf die reine Lehre verpflichtet, d. h. auf das, was der bernischen Obrigkeit als solche vorgestellt wurde. Die Prediger-Ordnungen verlangten von dem Pfarrer die Zustimmung zu einer ganz bestimmten Glaubensformel, mochten sie nun entstanden sein zur Zeit der uneingeschränkt herrschenden Orthodoxie (1587), oder zur Zeit der Aufklärung (1748) oder des erwachenden religiösen Liberalismus (1824). War auch der Geist der den Glaubenseid Ablegenden in den verschiedenen Epochen von diesen mitgeprägt, so blieben die Formeln doch ungefähr dieselben. Konnten sie da immer innerlich bejaht und aufrichtig unterschrieben werden? Der Synodus von 1532 betonte noch eindringlich, die göttliche Gnadenwirkung müsse sich frei entfalten, und keine Obrigkeit habe das Recht, sich in die Gewissen einzumischen. Niemand dürfe von aussen her etwas gebieten, was diese beschweren und dem

⁷¹⁾ Pr. O. 1748, S. 80.

⁷²⁾ Franz Zimmerlin (siehe Anm. 35), BlbernGKA 1911, S. 146.

⁷³⁾ Pr. O. 1824, S. 48.

⁷⁴⁾ Pr. O. 1748, S. 81.

⁷⁵⁾ Sigmund Langhans (siehe Anm. 22), S. 6 f.

heiligen Geist Schranken setzen könnte ⁷⁶⁾. Damit war dem persönlichen Glauben eine freie Sphäre eingeräumt. Aber doch auch schon der Synodus verpflichtete die Obrigkeit, «auf die gesunde Lehre achtzuhaben, Irrung und Verführung abzuwenden, alle Gotteslästerung und öffentliche Sünde in Gottesdienst und Leben abzutun, die Wahrheit und Ehrbarkeit zu beschützen etc.» ⁷⁷⁾. Damit war die Lehrfreiheit eben doch eingeschränkt; und wenn diese 1538 von der Obrigkeit auch ausdrücklich anerkannt wurde ⁷⁸⁾, so konnte das doch unmöglich in dem Sinn geschehen, den wir heute darunter verstehen.

Wo der Staat sich seiner höchsten Aufgabe bewusst wird, begrenzt er sich selber gegenüber etwas, das über ihm steht, oder sich um der Freiheit willen seinem Zugriff entzieht. Dient er aufrichtig seinem eigentlichen Zweck, Gerechtigkeit zu verwirklichen, so weiss er sich selber an eine Norm gebunden, die höher ist als er und ihm die Direktiven zu geben vermag. Als einzige Richtschnur des Glaubens und Lebens setzte die Reformation die heilige Schrift. Deshalb legte der Synodus den Pfarrern ihr fleissiges Studium nahe, das mit Gebet und Andacht und unter Zuhilfenahme der Kommentare geschehen sollte 79). Er war noch vorurteilsfrei und weit genug, um zu empfehlen, auch weltliche Bücher, vornehmlich Historien zu lesen. ja gelegentlich sogar eine heidnische Geschichte anzuführen: ein Beleg dafür, dass Capito seinen Humanismus nicht vergessen hatte 80). Die Prediger-Ordnung von 1587 brachte diese Unvoreingenommenheit schon nicht mehr auf. Neben der Bibel werden nur theologische Werke empfohlen, und nur eines wird namentlich aufgeführt: Bullingers Buch gegen die Täufer 81). Mehr durfte man den Pfarrern offenbar nicht zumuten. Die Juraten hatten sich anlässlich der Visitation zu vergewissern, ob die Bibel in lateinischer und deutscher Übersetzung vorhanden sei. Es ist ein Zeichen des erhöhten wissenschaftlichen Niveaus des Standes, dass die Juratenordnung von 1732 verlangte, die Pfarrer müssten die Heilige Schrift auch in den Grundsprachen besitzen 82).

⁷⁶⁾ Berner-Synodus, S. 9, 11 f., 14.

⁷⁷⁾ Ebenda, S. 15.

⁷⁸⁾ Richard Feller, Die Sittengesetze der bernischen Reformation (Festschrift Friedrich Emil Welti, 1937, S. 59).

⁷⁹⁾ Berner-Synodus, S. 93 ff.

⁸⁰⁾ Berner-Synodus, S. 99.

⁸¹⁾ Bullinger, Der Wiedertäufer Ursprung, Fürgang, Sekten, 1561.

⁸²⁾ Juraten-Ordnung vom 15./26. Februar 1732, Abschnitt 5.

Von einer Bibliokratie, von unbedingter Herrschaft des Bibelworts im ganzen Leben kann man in der bernischen Staatskirche nicht reden. Wie jeder Biblizismus, so wählt auch derjenige der Orthodoxie aus, und zwar nach den loci communes, welche nur auf dogmatischem Weg Zugang zum göttlichen Wort gewähren. Die Prediger-Ordnung von 1587 lässt im Anhang eine ganze Batterie von Bibelsprüchen auffahren, den guten und schlechten Prädikanten ins Stammbuch geschrieben. In den Mandaten der Obrigkeit finden sich immer wieder Schriftstellen, wenn auch nicht in dem Ausmass, das man erwarten würde, wenigstens nicht im Zeitalter der Orthodoxie, während der Pietismus auch hier die Sprache Kanaans zum Erblühen bringen sollte. Diese Bibelstellen sollten Richtlinien sein: oft genug aber sind sie zu Richtbeilen geworden. Als klassische Belege für den Untertanengehorsam fehlen natürlich Römer 13 und 1. Petrus 2 nicht 83). Das Grosse Mandat von 1695 folgt in seiner Kampfansage gegen die Laster dem Dekalog. Das vierte (beziehungsweise fünfte) Gebot — «Ehre deinen Vater und deine Mutter» — dient dazu, die Schuldigkeit gegen die Vorgesetzten der drei Stände hervorzuheben; das sechste weitet sich zur Bekämpfung von Hurerei, Ehebruch, Völlerei, Unmässigkeit, Kleiderluxus, leichtfertigem Springen und Tanzen aus, und im siebenten ist die Rede von Wucher und Übervorteilung, Eigennutz und Geiz, Müssigang, Faulheit und Spiel⁸⁴⁾. Zur Sanktionierung der Abgaben stützte man sich auf Paulus: «Alle Untertanen sind schuldig, nach der Lehre des H. Apostels Pauli, zur Erhaltung dess gemeinen Stands, Wesens und Vatterlands, Zehenden. Zoll und Steur zu geben. Die aber solches zu thun sich weigern, mögen nicht im Land geduldet werden 85).»

Aber es ist klar, dass man nicht für alle Spezialfälle des Lebens auf eine Bibelstelle zurückgreifen konnte oder wollte, und das schuf gleich in den ersten Jahren der Reformation Verwirrung und Unsicherheit. Mit der Bibel in der Hand schalten einzelne die Prädikanten Lügner, wenn sie Dinge sagten, die mit ihr nicht zu belegen waren, oder Bibelstellen nicht wortwörtlich auslegten. Das gab den Täufern den Anschein, als ob sie bibeltreuer seien, was man jedoch nicht so ohne weiteres für alle Fälle behaupten könnte. Die Obrigkeit scheute sich aber nicht, selbst in die Gestaltung und Deutung des Bibelworts einzugreifen. Sie bestimmte im Jahre 1534, welche

⁸³⁾ Eegricht-Satzungen vom 11. Mai 1587 (Schluss).

⁸⁴⁾ Siehe auch das Grosse Mandat der Stadt Bern vom 4. Juni 1716, S. 9 ff.

^{85) «}New Mandat» 1585, ebenso 1597, S. 18.

Form des Unservaters gebraucht werden sollte; sie liess im Grossen Mandat von 1695, das sich an den Dekalog anlehnte, das Bilderverbot einfach weg, wohl weil sie es als gegenstandslos geworden ansah, vielleicht aber auch in Angleichung an die katholische Kirche. Im Eherecht blieb zwar für die Festsetzung der die Verheiratung ausschliessenden Verwandtschaftsgrade Leviticus 18 massgebend, aber doch mit einer ganz bestimmten Erweiterung. Im Unterschied zum «göttlichen» und kaiserlichen Recht untersagte man in Bern Ehen zwischen Geschwisterkindern, wohl um die Übereinstimmung mit dem kanonischen Recht zu dokumentieren 86). Als 1643 gegen den überhandnehmenden Gassenbettel vorgegangen werden musste, weil die Bettler «wie unnütze Hummel den Impen», d. h. den würdigen und ortsansässigen Armen die Nahrung wegnähmen, fügte man dem Verbot mit etwas schlechtem Gewissen gegenüber biblischen Worten die Entschuldigung bei: «Welches Verbott dann niemand für ein streng und unbarmhertzig oder dem Wort Gottes zuwider streitend Ding halten noch auffnemmen soll» 87). Der strikte Biblizismus, der im Leben ja gar nie völlig durchgeführt werden kann, ist auch in der Berner Kirche immer wieder durch die Wirklichkeit korrigiert worden. Man fühlte sich z.B. 1674 im Thuner Kapitel befremdet, dass Pfarrer Jakob Dünz aus St. Stephan nach den Satzungen des Mosaischen Gesetzes lebe. Er fiel allerdings auch sonst durch absonderliches Verhalten auf 88).

Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist im Bernbiet die Bibel zu weiterer Verbreitung gelangt. Die Anregung des Belper Pfarrers Samuel Henzi, in jeder Kirche zu jedermanns Gebrauch, allerdings an einer Kette befestigt, eine Bibel aufzulegen, lässt den Schluss zu, dass damals viele Familien kein Exemplar der Heiligen Schrift besessen haben. Eine Eingabe an das Convent schlug die Beschaffung von Bibeln durch eigenen Druck vor. Zudem sollten die Schulmeister zwischen dem ersten und zweiten Glockenzeichen vor dem Sonntagsgottesdienst den Anwesenden ganze Kapitel aus der Bibel vorlesen ⁸⁹⁾. Im Jahre 1684 führten diese Anregungen, die viel-

⁸⁶⁾ «Christenlich Mandat» vom 6. Januar 1587. — «Der Statt Bern Chorgrichts Satzung», 1667, S. 8. — Vgl. Walter Köhler, a. a. O. S. 342.

^{87) «}Newe Ordnung, Wider den Gassen-Bättel: unnd wie man sich ins gemein gegen den Bättleren inn und umb die Statt Bern verhalten solle», 13. Mai 1643, S. 6.

⁸⁸⁾ E. Bähler, Varia, BlbernGKA 1906, S. 85.

⁸⁹⁾ Die Pr. O. 1824 forderte, dass der Schulmeister während der Kommunion vom Pfarrer ausgewählte Schriftstellen verlesen solle (S. 17).

leicht mit dem aufkommenden Pietismus zusammenhängen, zum Ziel. Die Obrigkeit erhob die Übersetzung Piskators zur Berner Bibel. Es ist eines der augenfälligsten Zeichen bernischen Staatskirchentums, dass das Titelblatt der hochobrigkeitlichen Ausgaben mit dem Bernerwappen geschmückt wurde. Bei der Piskatorbibel handelte es sich um eine ängstlich wortgetreue Übersetzung, wie die Lehre von der Verbalinspiration sie erforderte. Aber Piskator gestattete sich doch die Freiheit, 1. Timotheus 2, 4 nach der calvinistischen Lehre von der doppelten Prädestination - der Erwählung der einen zum Heil, der andern zur Verdammnis - zu gestalten. Wenn die betreffende Stelle in richtiger Übersetzung lautet: Gott «will, dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen», so übersetzt Piskator, weil seiner Auffassung nach ja nicht alle gerettet werden: Gott «will dass allerley menschen selig gemacht werden und zur erkenntniss der wahrheit kommen 90)». Das ist geradezu eine Fälschung, die beweist, dass es trotz der Inspirationslehre möglich war, um einer theologischen Sondermeinung willen am Bibeltext herumzuflicken. Es ist verwunderlich, dass man ausgerechnet in Bern eine Bibelübersetzung angenommen hat, welche die doppelte Prädestinationslehre vertritt, obschon man hier in bezug auf das christliche Heil längst universalistisch dachte 91). Aber noch erstaunlicher ist, dass man die Fälschung selbst noch in den Ausgaben beibehalten hat, die behaupteten, den Text nach der Lutherbibel revidiert zu haben. Als die bernische Bibelgesellschaft 1823 bei der Neuausgabe der Piskatorübersetzung den Text durch den Theologieprofessor Samuel Gottlieb Hünerwadel kritisch durchsehen liess, meinte sie mit Recht behaupten zu dürfen, sie habe «mehr als hinlängliche Sorgfalt auf die Correktur des Textes verwendet» 92). Aber die Fälschung blieb bestehen 93)! So stark hat das Prinzip der Stabilität bernischen Staatskirchentums auch damals

⁹⁰⁾ Zitiert nach dem 1786 veröffentlichten Neuen Testament Piskators.

⁹¹⁾ Blösch, a. a. O. I, 257 ff.

^{92) «}Die Bibel, oder die ganze Heilige Schrift des alten und neuen Testaments, nach Joh. Piscators Uebersetzung; neu durchgesehen und mit dem Grundtext und Luthers Uebersetzung verglichen, auf Veranstaltung der Bibelgesellschaft», Bern 1823 (Vorrede, S. VI).

⁹³⁾ W. Hadorn, Die deutsche Bibel in der Schweiz, 1925, S. 109. — Hadorn hält sich an die Angaben des Titelblattes der Ausgabe von 1823 und erwähnt mit keinem Wort, dass 1. Timotheus 2, 4 nicht abgeändert wurde. — Siehe auch W. Michaelis, Übersetzungen, Konkordanzen und Konkordante Übersetzung des Neuen Testaments, 1947, S. 39 f.

noch gewirkt! Nach der Piskatorbibel haben noch Pestalozzi und Gotthelf öfters zitiert.

Jede andere Bibelübersetzung galt in Bern seit 1684 lange Zeit mehr oder weniger als verdächtig, oder war doch wenigstens unerwünscht. Die Prediger-Ordnung von 1748 erklärte die Piskatorbibel als obligatorisch für alle «offentlichen Verrichtungen» der Pfarrer, während die von 1824 zwar Piskator immer noch bevorzugte, aber doch auch den Luthertext approbierte, indem den Pfarrern freigestellt wurde, «da wo sie ihnen richtiger, angemessener, oder deutlicher scheint», die Lutherübersetzung zu gebrauchen 94). Die Seelsorger sollten die Hausväter dazu anhalten, «dieses jedem Christen unentbehrliche Buch anzukaufen», oder bei grosser Armut die Bedürftigen dem Kirchenrat empfehlen 95). Die Regierung tat wirklich alles, die Verbreitung der hochobrigkeitlichen Bibelausgabe zu fördern, sogar durch eine Lotterie 96). Die von den Täufern bevorzugte Froschauerbibel erschien nicht als korrekt und orthodox; anderseits haben auch die Täufer die Piskatorbibel sofort für verfälscht erklärt. Der Lützelflüher Pfarrer Georg Thormann zählte 1693 in seinem «Probier-Stein des Täufferthums» als Mängel der 1687 in Basel neugedruckten Froschauerbibel auf: 10 Auslassungen, 24 Hinzusetzungen, 51 Veränderungen und 24 «Lächerliche und Unteutsche Maniren zu Reden» 97). Wie schwer diese Vorwürfe wogen, kann man daran ermessen, dass die Prediger-Ordnung von 1748 verbot, an der Liturgie etwas beizufügen oder wegzunehmen 98). Die Pfarrer mussten bei ihren Hausbesuchen die schädlichen Bibeln aufspüren und sich ausliefern lassen. Den Besitzern wurden dafür -meist auf Kosten der Obrigkeit — Piskatorbibeln geschenkt. Als 1702 in Basel ein neues täuferisches Testament erschien, ersuchte Bern den Rat, die Edition zu unterdrücken 99). Mit misstrauischem Auge betrachtete man auch lange Zeit die von Abraham Kyburz verbreitete pietistische Berleburgerbibel, weil sie «mit glossen den Ori-

⁹⁴⁾ Pr. O. 1748, S. 15 f.; Pr. O. 1824, S. 5.

⁹⁵⁾ Pr. O. 1824, S. 28.

⁹⁶⁾ Hadorn, a.a. O., S. 81.

⁹⁷⁾ Georg Thormann, Probier-Stein. Oder schrifftmässige, und auss dem wahren innerlichen Christenthumb hargenommene, gewissenhaffte Prüffung des Täufferthumes, 1693.

⁹⁸⁾ Pr. O. 1748, S. 21. — Die Pr. O. von 1824 (S. 18) ist in dieser Beziehung freier.

⁹⁹⁾ Über Täufertestamente siehe BlbernGKA 1923, S. 1 ff. und 1926, S. 280.

genismum beibringend» angefüllt sei, d. h. weil sie die Lehre von der Wiederbringung aller Dinge und von der endlichen Erlösung selbst des Teufels vertrete ¹⁰⁰⁾. Dagegen unterstützte die Obrigkeit Kyburzens sechsbändige «Historien-, Kinder-, Bet- und Bilder-Bibel» durch eine Gratifikation. Scharf wurde von Berner Theologen die 1772 revidierte Zürcherbibel angegriffen, weil das ihr beigegebene «Realwörterbuch der meisten biblischen Wörter, die es vorzüglich nötig haben, erklärt zu werden» Irrlehren enthalte ¹⁰¹⁾. So erschien die Berner Kirche als Hochburg der Orthodoxie, zu einer Zeit, da diese sonst sozusagen überall ausgestorben war.

Das Schriftprinzip herrschte nicht nur in der reformierten Staatskirche, sondern auch in den Täufergemeinden, und bei beiden war die Bibel weithin zur gesetzlichen Norm geworden, welche Freiheit der Glaubensüberzeugung nicht zuliess. Die Täufer begehrten deshalb immer wieder die Bibel zum Richter ¹⁰²⁾. Man dürfte aber nicht verallgemeinernd behaupten, dass sie in jeder Beziehung die reineren Biblizisten gewesen wären als die reformierten Prädikanten. Es war vielmehr hüben und drüben eine andere Sicht der Heiligen Schrift wegleitend. Für die bernische Kirche war trotz der alttestamentlich gefärbten Gesetzlichkeit die paulinische Sünden- und Rechtfertigungslehre richtungweisend, für die Täufer die Bergpredigt; und beide können eben nicht ohne weiteres miteinander zur Deckung gebracht werden.

Es ist hier nicht nachzuzeichnen, wie es auch die neuen Kirchen der Reformation für notwendig erachteten, zur Bekenntnisbildung zu schreiten, um sich gegen Andersdenkende abzugrenzen. Grundlage der Lehre waren in der bernischen Kirche die zehn Schlussreden der Disputation von 1528. Schon das Reformationsmandat bedrohte alle Pfarrer, die gegen sie predigten, mit Verlust ihrer Pfründe ¹⁰³⁾. Aber die Schlussreden waren zu wenig ausführlich, um auf die Dauer genügen zu können. So fanden sie ihre Ergänzung im Synodus und später in der zweiten Helvetischen Konfession. Nach Meinung der Zürcher sollte diese ein rein kirchliches Bekenntnis sein, weshalb nur die Zustimmung der Pfarrer verlangt wurde. Tatsächlich nahm der Berner Rat das Bekenntnis zunächst nicht amtlich, im

¹⁰⁰⁾ Sammlung bernischer Biographien, Bd. IV, 1902, S. 39.

¹⁰¹⁾ Siehe Wernle, a. a. O. Bd. I, S. 569 ff.

¹⁰²⁾ Siehe z. B. Ernst Müller, Geschichte der bernischen Täufer, 1895, S. 89.

¹⁰³⁾ Steck und Tobler, Actensammlung zur Geschichte der Berner Reformation, Bd. I., 1923, S. 630.

Namen der Staatskirche an, sondern liess es nur von den Pfarrern unterschreiben 104). Aber es gelangte doch auch in Bern bald zur Bedeutung eines Symbols, jedoch erst nachdem ein Passus im Abschnitt über das Abendmahl gestrichen worden war. Bullinger war der Auffassung, beim Abendmahl dürften keine goldenen Becher verwendet werden, zudem nahm er als Regel die sitzende Kommunion an. In Bern aber brauchte man kostbare Abendmahlsgeräte und kannte man nur die wandelnde Kommunion, Grund genug für die gnädigen Herren, die Annahme des Bekenntnisses von der Streichung dieses Passus abhängig zu machen! So musste sich auch der Heidelberger Katechismus, der seit der Synode von Dordrecht (1618/19) sich immer entschiedener durchsetzte, wenn er auch den Berner Katechismus nicht ganz zu verdrängen vermochte, eine spezifisch bernische Korrektur gefallen lassen. Im Abschnitt der 27. Frage wurde der bezeichnende Zusatz beigefügt: «So ist doch Gott keine Ursache der Sünde.» Man wollte damit vom Glauben an die göttliche Vorherbestimmung jede Meinung fernhalten, als ob der Mensch für seine Sünden nicht verantwortlich gemacht werden könnte, da sie doch auch in Gottes Plan vorbestimmt seien. Durch den Zusatz glaubte man, jedem Missbrauch und jeder laxen Auffassung vorgebeugt zu haben. Der Burgdorfer Pfarrer Samuel Huber prangerte eben nicht von ungefähr die calvinistische Prädestinationslehre als Gotteslästerung an. Und die Obrigkeit wusste wohl, was sie tat, als sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts bei Androhung der Absetzung verbot, über die Lehre von der Vorherbestimmung zu predigen. In Bern hielt man sich auch nicht gebunden an die Fragen 83 bis 85 des Heidelberger Katechismus, in denen von der Exkommunikation die Rede ist. Was ist aber eine Bekenntnisschrift, an der man nach Belieben Zusätze anbringen und Abstriche machen kann?!

Zu den symbolischen Büchern gesellte sich 1675 noch die Formula Consensus, die jeglicher Freiheit in der Glaubensformulierung ein Ende setzte. Sie ist denn auch von den Pfarrern durchaus nicht durchwegs mit Begeisterung unterzeichnet worden ¹⁰⁵⁾, und sie war de facto schon ausser Kurs gesetzt, als sie 1724 aufgehoben wurde.

¹⁰⁴⁾ Ratsmanual vom 6. Februar 1566, S. 233 (Staatsarchiv Bern).

¹⁰⁵⁾ Höchst bezeichnend sind die Worte des Dekans Johann Huldrich Sartor (Schneider), die er seiner Unterschrift beifügte: «hanc minus orthodoxam et in verbo dei haud fundatam doctrinam de gratia universali nec corde credit, nec ore profitetur». Zit. bei E. Kocher, Mitteilungen aus der Geschichte des ehemaligen Kapitels Büren, BlbernGKA 1920, S. 6.

Die Piskatorbibel ist vielleicht auch aus dem Grund in Bern eingeführt worden, weil man hoffte, sie könne, wie die Consensusformel, die Lehrabweichungen in der reformierten Kirche, die gerade damals die Gemüter erregten, wirksam bekämpfen. Aber weder die Auffassungen eines Amyraldus und Capellus noch die Cartesianische Philosophie liessen sich auf die Dauer hintanhalten, selbst nicht in Bern ¹⁰⁶⁾. Unentwegt jedoch suchte die Kirche am Depositum fidei festzuhalten. Erst 1816 gestattete der Rat auf die Bittschrift von 29 Studenten hin eine Milderung der Eidesformel, welche die Predigtamtskandidaten zu beschwören hatten, und das nur, weil Convent und Kirchenrat die Studenten unterstützten. Stellen wir einmal die Kandidateneide von 1587, 1748 und 1824 zusammen, was schon sprachgeschichtlich nicht ganz ohne Interesse ist und vor allem die Stabilität der Berner Kirche ins rechte Licht rückt.

Der Prädikanteneid von 1587 lautet: «Gemeine Predikanten schwörend. Unsern Gnädigen Herren trüw unnd waarhevt zelevsten. ihr gnaden nutz zefürderen, und Schaden zewenden, jhren botten unnd verbotten zegehorsammen, und ohne ihr Gnaden vorwüssen, nützet, das der selben zuwider syn möchte zerahtschlagen oder fürzenemmen. Dass heilig Evangelium, und wort Gottes, und was zur Leer, straaff, trost unnd erbuwung dienen mag, trüwlich unnd nach Christenlichem verstand, das ist nach vermög Alts und Nüws Testaments fürzetragen. Auch kein nüw Dogma so zwyffelhafftig, und noch nit gnugsam mit H.geschrifft wider mengklich erhalten, ynzeführen. Besonders auch zeblyben by dem, was in unser gnädigen Herren Loblicher Disputation erhalten, und in gemeyner Eydgnossischer Evangelischer Kilchenbekandtnuss begriffen ist, das getrüwlich zeleeren, unnd keins wegs darwider zestrytten. Das sy auch mit Gottes gnad und hilff, sich eines erbaren, nüchteren, züchtigen, und unsträfflichen lebens und wandels flyssen, unnd alle ergernussen, so wyt müglich vermyden, auch gegen allen jhren mitbrüderen sich fründtlich und brüderlich erzeygen wöllen, alles by guten trüwen» 107).

Der durch den Pietismus veranlasste Associationseid von 1699 wurde dann die Grundlage für den Kandidateneid von 1748, der jenem gegenüber kaum eine Milderung darstellt, wenn er auch «die

¹⁰⁶⁾ Der Cartesianismus, der in Bern von David Wyss vertreten wurde, wurde zwar von Dekan Hummel scharf angegriffen und 1668 ausdrücklich verboten; aber er war auf die Dauer doch nicht auszuschalten.

¹⁰⁷⁾ Pr. O. 1587, Blatt B.

gegenwertig im schwang» gehenden Neuerungen nicht erwähnt ¹⁰⁸⁾. Er war von den neu in den Rat der CC eintretenden Burgern zu schwören und wurde 1746 «in revision gesandt». Geben wir im Folgenden die handschriftliche Form des Eides, wie sie am 4. März 1746 den CC vorlag und die ein wenig von derjenigen, die Blösch mitteilt, abweicht ¹⁰⁹⁾. «Ich verspriche die Helvetische Confession und die Uniformitet dess Glaubens, Lehr und Gottesdiensts wider Männiglich zu erhalten, zu schützen und zu schirmen, und hingegen alle darwiderlauffenden Meinungen und Neuwerungen, sonderlich aber die gegenwertig im schwang gehen, abzuschwehren, zu hindertreiben, alles vermögens zu tilgen und keines wegs einiche darmit verhafte Personen zu patrocinieren» ¹¹⁰⁾.

Der Konsekrationseid der Predigtamtskandidaten hat 1748 folgenden Wortlaut: «Schweerend alle diejenigen, die zum Heil. Predig-Amt befürderet werden, sich, in ihrer Lehr und Gottes-Dienst, nach Anweisung und nach Innhalt der Helvetischen Confession, zu verhalten; solche zu handhaben, und keine derselben zuwiderlauffende Lehr-Sätze, Meynungen und Neuerungen zu lehren und auszubreiten; Allen denjenigen, die sich heimlich oder offentlich, solches zu thun, unterstehen sollten, ihrem Beruf gemäss, nach bestem Vermögen, Innhalt zu thun, sie darvon abzumahnen, und, widerspänstigen fahls, behörigen Orts anzuzeigen; Auch solchen Personen, in diesem ihrem Vornemmen, weder directè und indirectè keinen Vorschub zu thun» ¹¹¹⁾.

Der «Eid der Candidaten bey der Handauflegung» vom Jahre 1824 ist noch immer streng genug: «Es schwören alle diejenigen, welche zum heiligen Predigt-Amte befördert werden: Das Wort

¹⁰⁸⁾ Wernle geht zu weit, wenn er behauptet, die Prediger-Ordnung von 1748 behalte einen «gemässigten Assoziationseid» bei (Der schweiz Prot. im 18. Jh., I, 39).

¹⁰⁹⁾ Blösch, a. a. O. Bd. II, S. 40.

¹¹⁰⁾ Siehe Mandaten Sammlung II des Staatsarchivs Bern.

¹¹¹⁾ Pr. O. 1748, S. 120 f. — Die Herausgeber des 1936 neu edierten Helvetischen Bekenntnisses behaupten, in Bern habe von 1748 bis 1816 eine Eidesformel gegolten, in der auch noch die Berner Disputation genannt wurde. Das stimmt nicht. Im Eid der Dekane von 1748 ist nur von «Ihr Gnaden Reformation» die Rede (Pr. O. 1748, S. 123 f.), im Kandidateneid wird nur die Helvetische Konfession erwähnt. (Siehe «Das Zweite Helvetische Bekenntnis. Verfasst von Heinrich Bullinger, ins Deutsche übertragen und mit einer Darstellung seiner Geschichte, sowie mit Registern herausgegeben von Rudolf Zimmermann und Walter Hildebrandt, 1936, S. 137).

Gottes, besonders das Evangelium Jesu, nach dem Inhalte der heiligen Schrift unverfälscht zu lehren und zu predigen, sich in ihrem Lehr-Vortrage nach den Grundsätzen des evangelisch-reformirten Lehrbegriffes, welche in der helvetischen Confession enthalten sind, zu richten; sich allen kirchlichen Verordnungen und der Prediger-Ordnung gemäss zu verhalten; zur Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit getreulich und nach besten Kräften mitzuwirken, und auch die bürgerlichen Pflichten gegen das Vaterland und die Obrigkeit gewissenhaft zu erfüllen. — Ohne alle Gefährde!» ¹¹²⁾. Im Jahre 1850 wurde dieser Eid abgeschafft und durch ein Gelübde ersetzt.

In allen drei Eiden fehlt die Rücksichtnahme auf eine persönliche Glaubensüberzeugung; sie sind eben Sache der Staatskirche eines Territoriums. Das bernische Staatskirchentum hat die sozialen und nicht die individuellen Triebe entwickelt. Der einzelne hat hier nur um des Ganzen willen Existenzberechtigung. In der Reformation gab es zwar auch in Bern Momente der Auflockerung der Autoritäten äusserer Natur. Luther hat den Glaubenszwang als widersinnig bekämpft, und der Berner Synodus enthält in dieser Beziehung Geist von seinem Geist. Aber die Glaubensnormierung durch das Bekenntnis drängte die persönliche Entscheidung zurück, weil man Angst hatte vor subjektiver Deutung und Willkür und an der Einheit interessiert war. Diese aber war nur möglich auf Kosten der Freiheit und der Verarmung des religiösen Lebens und theologischen Denkens. Zu einer wirklich lebendigen Auseinandersetzung über Glaubensfragen kam es in Bern seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts für lange Zeit nicht mehr. Dass die Täufer und Pietisten. um nur diese zu nennen, die neuralgischen Punkte des kirchlichen Organismus offenbarten, bemerkte man kaum. Man wandte gegen sie einfach, solange es ging, die Radikalkur der Amputation an. Wer sich nicht einordnen wollte, hatte zu schweigen oder das Land zu verlassen. Staat und Kirche fühlten sich in gleicher Weise verpflichtet, gegen Andersgläubige vorzugehen wie die wegen ihres Glaubens vertriebenen Hugenotten und Waldenser zu unterstützen 113). Der Misserfolg der Glaubensgespräche mit den Täufern beweist, dass das Wort allein es eben doch nicht tut. Dazu wurde es viel zu intellektualistisch aufgefasst. Die Einheit konnte nur durch Gewaltmassnahmen, notdürftig genug, hergestellt werden.

¹¹²⁾ Pr. O. 1824, S. 70.

¹¹³⁾ E. Bähler, Kulturbilder aus der Refugiantenzeit in Bern (1685—1699), Bern, 1908.

Die Konfession wollte man unversehrt erhalten, Der Pfarrer hatte der Wahrer der Orthodoxie zu sein. Deshalb wurde auch er verpflichtet, in die rein innermenschliche Sphäre seiner Gemeindeglieder einzugreifen. Das Reformationsmandat von 1528 zählte auf, was an katholischen Kultformen und Bräuchen nicht mehr gültig war, und der Synodus von 1532 beauftragte die Prädikanten, die geläufigen Lehrstücke der päpstlichen Kirche in den Predigten «mit kurzen Worten» abzulehnen 114). Die Sehnsucht nach den Fleischtöpfen Aegyptens blieb aber noch lange wach. Im Jahre 1557 musste verordnet werden, ein Mann, der an einer Messe, Kirchweih oder Wallfahrt teilnehme, werde mit zehn, eine Frau mit fünf Pfund gebüsst 115). Und am 25. April 1560 wurde der Prädikant von Brittnau des Kirchendienstes entsetzt, weil er seine Tochter ins Papsttum vermählt hatte 116). Die Kanzelpolemik gegen katholische Lehren und Bräuche wurde aber mit der Zeit immer unfruchtbarer. Auf der Synode von 1581 rügte deshalb Schultheiss von Mülinen: statt zu predigen, was zur sittlichen Neuerung diene, hielten die Pfarrer Streitreden gegen das Papsttum und seine Zeremonien, welche den Leuten gar nicht mehr bekannt und daher auch gleichgültig geworden seien. Aber noch 1717 wurde bestimmt, es dürfe niemand ausser Landes gehen, es sei denn, er könne «durch authentischen gnugsamen Schein bevbringen, dass er annoch der wahren Evangelischen Religion zugethan» 117). Falls sich erfinden sollte, «dass eine Person seine wahre Religion geänderet, und der Römisch-Catholischen zugefallen, sollten deren Mittel alsobald zu Oberkeitlichen Handen Confiscando bezogen werden»¹¹⁸⁾. Burger, die eine Katholikin heirateten, verwirkten ihr Burger- und Landrecht; ihr Besitz verfiel der Obrigkeit; sie verloren ihre Erbberechtigung und sollten «als todne Persohnen gehalten werden» 119). Die Prediger-Ordnung von 1748 verbot den Pfarrern,

¹¹⁴⁾ Berner-Synodus, S. 65 f.

¹¹⁵⁾ Vgl. dazu Bern in seinen Rathsmanualen, II, 333.

¹¹⁶⁾ Ebenda, III, 394.

^{117) «}Ordnung Wie es in Wegzeuhung dess Mann- und Land-Rechtens der Underthanen, und dero würcklich habenden oder nachwärts fallenden Guts halben gehalten werden solle», Bern 1717, S. 5 f. — Vgl. BlbernGKA 1911, S. 149.

¹¹⁸⁾ Ebenda, S. 7.

^{119) «}Milterung und Erläuterung dess Hoch-Oberkeitlichen Decrets vom 13. Septembris 1715 die catholische Weiber ansehend», 20. Mai 1716. — Grosses Mandat 1716, S. 19.

fremde katholische Männer mit Töchtern des Landes zu kopulieren ¹²⁰⁾. Diejenige von 1824 musste dagegen den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen; denn Bern war ein paritätischer Staat geworden. Deshalb rechnete sie ganz selbstverständlich mit gemischten Ehen. Sie sollten vom Geistlichen derjenigen Konfession eingesegnet werden, welcher der Bräutigam angehöre, aber nicht bevor das obere Ehegericht in Bern Kenntnis davon erhalten habe ¹²¹⁾.

Die Konversion Carl Ludwig von Hallers (1820) zog aber noch seinen Ausschluss aus dem Grossen Rat nach sich. Sie liess auch die konfessionellen Unterscheidungslehren, die im 18. Jahrhundert allmählich in Vergessenheit geraten waren, wieder aufleben, so dass sich mehr als ein Berner Theolog gedrungen fühlte, die Differenzpunkte zwischen Protestantismus und Katholizismus zum Gegenstand einer literarischen Arbeit zu machen, wozu natürlich auch die dritte Jahrhundertfeier der Reformation, die 1828 festlich begangen wurde, anreizte. Selbst Albert Bitzius schrieb am 17. November 1821 seiner Stiefschwester aus Göttingen: «Wäre ich zu Hause, so setzte ich mich auf der Stelle auf die Hosen und schriebe eine Vergleichung unseres Systems mit dem katholischen, was manchem ehrlichen Pfarrer bei den jetzt befohlenen Kontroverspredigten zur grossen Erleichterung gereichen und den Schweiss trocknen, wohl auch manches Ungereimte verhüten würde» 122). Gleichzeitig reizten auch die Antonianersekte und die Greuel von Wildensbuch die Apologeten, so dass die Prediger-Ordnung von 1824 zur Zurückhaltung mahnen musste. Wenn die christliche Wahrheit in öffentlichen Vorträgen verteidigt werde, so solle dies ohne Schimpf- und Schmähworte geschehen. «mit schonender Duldsamkeit gegen die Andersdenkenden», aber doch kräftig, durch bündige Vernunftbeweise oder deutliche Schriftstellen. Der Pfarrer habe «auf jeden praktisch-schädlichen, oder die Grundwahrheiten der christlichen Religion untergrabenden Irrthum» aufzumerken. Er solle die Irrlehrer zu widerlegen versuchen «durch überzeugende Gründe, aus Vernunft und Offenbarung». Er übe liebreiche Schonung und verzweifle nicht an der Möglichkeit, dass «am Ende durch die Kraft der Wahrheit und durch Gottes Hülfe» das Licht besserer Erkenntnis doch aufbreche! Wenn sich aber Sektengeist und Proselytenmacherei breitmachten.

¹²⁰⁾ Pr. O. 1748, S. 40.

¹²¹⁾ Pr. O. 1824, S. 23.

¹²²⁾ Albert Bitzius an Marie Bitzius, 17. November 1821 (Jeremias Gotthelfs Briefe, Bd. I, 1948, S. 49).

so solle er solche Irrlehrer und Unruhestifter vor sich bescheiden, ihnen ihren Unfug vorhalten und wenn dies nichts fruchte, «diese Widerspänstigen durch das Oberamt dem Kirchen-Rathe verleiden» ¹²³⁾.

Damit sind wir bei den innerprotestantischen Gegensätzen angelangt, die in Bern mit Nachdruck bekämpft worden sind. Der Idee der Lehreinheit fielen in den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts die Lutheraner in Bern zum Opfer, bald darauf die Calvinisten. Im Jahre 1598 musste Samuel Huber weichen, obschon er mit seinem Universalismus bernischer Heilsauffassung gar nicht so fern stand. Aber er war mit seiner Streitlust ein echtes Kind seiner Zeit und stiess mit der Behauptung der electio universalis sogar bei den Lutheranern auf Widerspruch 124). Luthers Einfluss blieb in der bernischen Kirche bis ins Zeitalter des Pietismus ausgeschaltet.

Die Täufer wurden nicht zuletzt deshalb verfolgt, weil ihre Lehre «der Helvetischen Evangelischen Glaubens-Bekandtnuss entgegen laufft» 125). Noch 1670 wurde ihnen vorgeworfen, sie besuchten die Predigt nicht, die doch wesentlich sei zur Seligkeit und zur zeitlichen und ewigen Wohlfahrt. Während im Luthertum längst die Tendenz durchgedrungen war, die Täufer wegen ihrer Auflehnung gegen die Obrigkeit und nicht wegen ihres Glaubens zu verfolgen also aus Gründen der Staatsräson 126) — blieben in Bern für die Begründung ihrer Verfolgung dogmatische und politische Überlegungen nebeneinander bestehen. Immerhin wurde doch schon früh an einem Punkt die absolute Intoleranz gegen die Täufer durchbrochen, ohne allerdings für ihr Erdenschicksal von Bedeutung zu werden. Auf eine Anfrage der Prädikanten Kunz und Ritter, ob die Täufer auch selig würden und ob man sie an einem abgesonderten Ort beerdigen müsse, antwortete der Rat am 6. Januar 1541: er wolle Gott nicht in sein Urteil greifen, und Irrtum sei nicht immer verdammlich; deshalb solle man die Leichen der Täufer auch nicht absondern 127). Seit dem 18. Jahrhundert drückte die Regierung ihnen und andern Separatisten gegenüber denn auch immer häufiger ein Auge

¹²³⁾ Pr. O. 1824, S. 3 und 29 f. — Vgl. Pr. O. 1748, S. 55 ff.

¹²⁴⁾ Zu Samuel Huber vgl. *Tillier*, a. a. O. III, 573. — Otto Ritschl. Dogmengeschichte des Protestantismus, Bd. IV, 1927, S. 134 ff., 148 ff.

^{125) «}Nüw Mandadt... der Widertöufferen wegen», 1597, S. 5.

¹²⁶⁾ Walter Völker, Toleranz und Intoleranz im Zeitalter der Reformation, 1912, S. 239 f.

¹²⁷⁾ Bern in seinen Rathsmanualen I, 103.

zu. Die Bannisierung der Täufer kam aus der Mode. Die Prediger-Ordnung von 1824 zeigt die gewandelte Situation deutlich an: das Täufertum wird toleriert. Nur hat jeder Täufer die Geburt seines Kindes dem Pfarrer seines Wohnorts innerhalb von drei Wochen nach der Geburt anzugeben. Im übrigen gelte Paragraph 13 der Vereinigungs-Urkunde des Bistums Basel mit Bern, folgenden Wortlauts: «Die gegenwärtig existirenden Wiedertäufer und ihre Nachkommen, werden des Schutzes der Gesetze geniessen, und ihr Kultus wird geduldet werden, unter dem Vorbehalt: Dass sie zur Regelmässigkeit der bürgerlichen Ordnung innerhalb einer von der Regierung zu bestimmenden Zeit ihre Ehen, und die Geburt ihrer Kinder in die öffentlichen Rödel einschreiben lassen; dass ihr Handgelübde in Rücksicht der gesetzlichen Kraft die Stelle des Eides vertreten, und im Fall von Widerhandlung den nämlichen Folgen unterworfen seyn soll; und endlich, dass sie zwar, gleich den übrigen Cantons-Angehörigen, zum Dienste der Auszüger und der Landwehr verpflichtet seyn, hingegen aber sich, nach darüber bestehenden Landes-Verordnungen, ersetzen lassen sollen» 128).

Bern hat den kirchlichen Bann jederzeit abgelehnt und ihn sogar anderswo, wie z. B. in Neuenburg, zu verhindern gewusst 129). Dagegen übte die Obrigkeit ausgiebig den Ausschluss von den bürgerlichen Rechten und die Landesverweisung. Am 25. Juli 1530 wurde beschlossen: die Heiden sollten einen Eid schwören, «uss Mh. land und piet und nit wider her, oder gestrafft wärden an lyb und läben» 130). Gegen hartnäckige Täufer statuierte man die «in Gottes Wort nit ungegründete Landesverweisung wider die Halsstarrigen und Unbekehrsamen» 131). Als der Pietismus die bernische Staatskirche zu infiltrieren und beunruhigen begann, suchte man ihn durch den Associationseid zu neutralisieren. Wer ihn nicht leistete, hatte auf seinen Sitz im Rat zu verzichten. Der Orientalist Samuel Heinrich König, Nikolaus von Rodt, Burkhard Fellenberg und viele andere wurden aus dem Land verwiesen. Um die gleiche Zeit — im August 1698 — wurden mehrere Lausanner Studenten wegen ihres Arminianismus von der Akademie ausgeschlossen. Der Pietismus drang zwar siegreich durch und brachte in der Gestalt des Amsol-

¹²⁸⁾ Pr. O. 1824, S. 16 und 30.

¹²⁹⁾ Bouvier, Henry Bullinger, Réformateur et Conseiller œcuménique, 1940, pag. 98.

¹³⁰⁾ Bern in seinen Rathsmanualen II, 290.

¹³¹⁾ Ernst Müller, a. a. O. S. 186.

dinger und später Oberdiessbacher Pfarrers Samuel Lutz eine gediegene Persönlichkeit hervor. Aber noch die Erweckungsbewegung des 19. Jahrhunderts fand in Bern eine abwehrbereite Staatskirche vor. Noch unmittelbar vor der Regeneration ist Karl von Rodt in seinen amtlichen Funktionen als Kommissionsschreiber eingestellt worden, weil er sich den Dissidenten angeschlossen hatte. Am 17. August 1829 wurde er sogar auf unbestimmte Zeit aus dem Kantonsgebiet gebannt, mit der Begründung: es liege der Obrigkeit ob, «die Gesellschaft vor den gefährlichen Einwirkungen unruhestiftender Sektierer zu schützen» 132).

Zum Pflichtenkreis der Prädikanten gehörte u. a. auch die Aufspürung von Büchern, die der Religion und Sittlichkeit gefährlich werden konnten 133). «Unnütze üppige ergerliche Schriften und gemähl feil zehalten» war nicht gestattet 134). Der Index verbotener Bücher schwoll in Bern mit dem Auftreten des Pietismus gewaltig an. Weisen wir nur auf zwei Beispiele hin. Am 26. Juni 1699 wurden mehrere Werke verboten, die in der Geschichte der christlichen Frömmigkeit einen beachtlichen Platz einnehmen: die Schriften der Jane Leade, Hoburgs, Boehmes, Petersens, Taulers, Peter Poirets, Weigels, Schwenckfeldts, die Theologia Deutsch, die Werke der Antoinette Bourignon und der Guida spirituale des Michael Molinos. Alle diese Schriften älterer und neuerer Mystiker und pietistischer Spiritualisten mussten allerdings dem statischen Glauben des orthodoxen Bern gefährlich erscheinen 135). Am 11. September 1743 erging an die Prädikanten und Schulmeister die Weisung, folgende Bücher zu «arretieren»: «Kyburtzen Geistlicher Kalender, Schützen Güldene Rosen, Sieg Volks Ewiges Evangelium, Dippelts (!) Schriften oder Demokritus Christianus, Grubers Weissagungen, Herrnbutische Tractätlein» 136).

¹³²⁾ Mandat des Kleinen Rates vom 17. August 1829, fol. 60 (Staatsarchiv Bern).

¹³³⁾ Pr. O. 1748, S. 45, 47 f., 57; Pr. O. 1824, S. 27, 28, 30.

^{134) «}Ernewerung Verbesserung und vermehrung, Der Statt Bern Christlichen Jüngst aussgangenen Reformation Satzungen, wider allerhand Wucherische, Vortheilige, Eygennützige, verkomnussen und Finantzen», 1628, S. 48.

¹³⁵⁾ Policey-Buch der Stadt Bern, Nr. 9 vom 22. Juni 1699, S. 423 f (Staatsarchiv Bern). — Vgl. zum Pietismus in Bern W. Hadorn, Geschichte des Pietismus in den Schweizerischen Reformierten Kirchen, 1901, S. 37 ff.

^{136) «}President und Assessores der Maréchaussée Commission der Statt Bern.» Zitiert nach dem Brief der Landschreiberei Wangen an Pfarrer Samuel Schmid in Melchnau (in meinem Besitz).

Der Berner Zensur fielen Voltaires «Pucelle» und Helvetius' Abhandlung «De l'Esprit» zum Opfer, ebenfalls der angeblich in Bern, in Wirklichkeit in Berlin gedruckte sogenannte Auszug aus Fleurys Kirchengeschichte, dessen Vorrede von Friedrich II. verfasst wurde. Es ist bemerkenswert, dass das orthodox sein wollende Berner Staatskirchentum sich in der Verurteilung dieses Werks mit dem aufgeklärten Papst Klemens XIV. auf der gleichen Stufe befindet. Am 1. März 1770 verurteilte die Inquisition den Auszug aus Fleurys Kirchengeschichte ebenfalls 137). Als Voltaire, ein «alter hagerer Mann von grässlichem Angesicht», Bern besuchte, sahen ihn die meisten lieber abreisen als herkommen, und nicht wenige besorgten, «er hinterlasse ein schädlich Gesäm des Atheismi» 138). Zeichen der sich wandelnden dogmatischen Anschauungen war allerdings auch die Auffassung Pfarrer Johann Rudolf Gruners von Burgdorf, Voltaire hätte «besser verdient, als Servetus, verbrannt zu werden» 139). Für Schriften wider die Religion und die guten Sitten gab es selbstverständlich keine Druckerlaubnis 140). Der Zensor Johannes Stapfer, ein Theolog, war aufs höchste empört, als im Jahre 1783 die neue Typographische Gesellschaft die Neuausgabe der Werke Voltaires druckte, ohne die Erlaubnis dazu eingeholt zu haben. Er musste das Imprimatur zwar geben, aber manches, so die «Pucelle», durfte doch nicht aufgenommen werden, was zur Folge hatte, dass die Ausgabe ein finanzieller Misserfolg wurde, weil die Berner anderswo die vollständige Ausgabe erstanden.

Man war auch in Bern lange Zeit so fest von der Siegeskraft des göttlichen Wortes überzeugt, dass man das Verhalten der Ketzer und Sektierer, die sich von den Kirchenlehrern nicht überwinden lassen wollten, nur als aus böswilligem Trotz erwachsend auffassen konnte. Man bedachte nicht, dass weder Predigt noch theologische Diskussion die Kraft haben können, in jedem Fall zu überzeugen. Eine Kirche, die ihren Glauben als die alleinige Wahrheit verkündet, ihn mit der Bibel indentifiziert und damit göttlich legitimiert, hat Mühe zu echter Toleranz durchzudringen. Wird dazu ihr Bekenntnis noch

¹³⁷⁾ Ludwig Freiherr von Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, XVI. Band, 2. Abteilung: Klemens XIV; Freiburg i. Br. 1932, S. 320.

¹³⁸⁾ Berner Chronik von 1701—1761, mitgeteilt von J. Sterchi, BlbernGKA 1913, S. 261.

¹³⁹⁾ Ebenda, S. 272.

¹⁴⁰⁾ «Reglement ansehend die Buchdrucker, Buchhändler und die, so Bücher zum Lesen ausleihen», 15. März 1768, S. 10.

zu dem des Staats, so erhält sie eine unheilvolle Gewalt über die Gewissen; denn dann fallen religiös-theologische und bürgerlichstaaliche Intoleranz zusammen. Für die gottgeschaffene freie Persönlichkeit, die allein für ihr Heil verantwortlich ist, bleibt dann kein Raum mehr. Die schwere Frage, ob denn die Menschen überhaupt den Unglauben bestrafen dürften, oder ob die Strafe nicht vielmehr Gott allein zu überlassen sei, wird gar nicht empfunden. Nach dem Apostel Paulus aber ist der Glaube nicht jedermanns Ding. Wie soll man den Ungläubigen dann verfolgen dürfen? Herr über den Glauben zu sein, steht nur dem Herzenskündiger zu!

Es ist immer wieder behauptet worden, die Kirchen und Staaten des 16. und 17. Jahrhunderts hätten aus Selbstschutz intolerant sein müssen. In diesem Sinn schrieb einst Calvin an den Berner Rat, er sei nur aus Zwang unduldsam; die Bedrohung der Existenz seiner Kirche nötige ihn dazu. Man muss sich aber fragen, ob eine Kirche sich wirklich schützt, wenn sie verfolgt, um nicht verfolgt zu werden, und ob sie die Wahrheit noch besitzt, wenn sie meint, sie mit Feuer und Schwert verteidigen zu müssen. Zweifellos hat man die Uniformität des Glaubens auch im bernischen Staatskirchentum überschätzt und darob die Notwendigkeit der freien persönlichen Glaubensentscheidung vergessen. So wurde aus Dynamik Statik, aus freiem Geistwirken Institution und Tradition. Es gab zwar auch in Bern Pfarrer, die für ein milderes Vorgehen gegen die Täufer eintraten 141); aber sie drangen zu ihrer Zeit nicht durch und ihre Einstellung bedeutete an sich noch nicht, dass sie das Täufertum anerkannt hätten. Auf lange Zeit war der Stadtschreiber Nikolaus Zurkinden der einzige Berner, der an hervorragender Stelle für prinzipielle Toleranz einzutreten wagte. An Bullinger schrieb er: «Meinungsverschiedenheiten werden in der Kirche Gottes immer fortbestehen, da alle irgendwie geistig Veranlagten um die Wette sich anstrengen, etwas herauszubringen, im Glauben, sie könnten nahe an die Erkenntnis und Durchdringung der Gottheit herankommen» 142). Und an Beza: «Ich habe dem Sterben grosser Gottesgelehrter beigewohnt und dabei erfahren, wie es eigentlich weniger, aber fester und von Herzen geglaubter Wahrheiten bedarf, um selig in ein anderes Leben hinüberzugehen» 143). Es dauerte lange, bis in

¹⁴¹⁾ Beispiele bei Müller, a. a. O. S. 140 ff., 220 ff.

¹⁴²⁾ Zurkinden an Bullinger, 5.4.1575 (E. Bähler, Nikolaus Zurkinden von Bern, 1506—1588, Zürich 1912, S. 113).

¹⁴³⁾ Zurkinden an Beza, 17.3.1570 (Bähler, a. a. O. S. 168).

Bern, an ebenso hervorragender Stelle und ebenfalls von einem Laien ausgesprochen, wieder scharfe Töne gegen die Intoleranz laut wurden ¹⁴⁴⁾. Nicht von ungefähr haben sich im 18. Jahrhundert auch in Bern immer mehr Pfarrer auf andere als theologische Arbeitsgebiete verlegt und in den Naturwissenschaften, als Kulturpioniere, in Schule und Gemeinnützigkeit Wertvolles geleistet. Das war das sturmfreie Gebiet, wo man nicht eingeengt war wie in der Kirche und keine Verketzerung zu befürchten hatte. Aber durch die unfreie Atmosphäre der Staatskirche sind doch allzu viele Pfarrer, und meist nicht die schlechtesten, ihrer eigentlichen Aufgabe entfremdet worden.

Der Staat sorgte jedoch schon dafür, dass die theologischen Streitigkeiten nicht überwucherten und Ordnung und Ruhe nicht gefährdeten. Stets sind den Staatsmännern die sittlichen Probleme wichtiger gewesen als die dogmatischen Einzelfragen, und das war in Bern in besonderem Ausmass der Fall. Es ist nicht von ungefähr, dass der Chronist Valerius Anshelm die eigentlich theologischen Probleme der Reformation kaum berührt, sondern sich mit den ethischen beschäftigt 145). Die bernische Neigung zur Temperierung der konfessionellen Gegensätze ist schon oft empfunden worden 146). Johannes Haller errang sich eine geachtete Stellung nicht zuletzt deshalb, weil er sich von den kirchlichen und theologischen Parteiumtrieben möglichst fernhielt und mässigend auf seine Kollegen einzuwirken versuchte. Als zwischen Fädminger und Muskulus ein Streit ausbrach über die Frage, ob beim Abendmahl gebrochenes Brot oder Oblaten gebraucht werden sollten, ermahnte der Rat beide zum Frieden und untersagte es, die Angelegenheit auf die Kanzeln zu bringen. Weisen wir zum Schluss dieses Abschnitts auf das Idealbild des Geistlichen hin, das Jeremias Gotthelf im lebensklugen, milden und überlegenen Pfarrer von Gutmütigen gezeichnet hat und das gut bernischer Art entspricht: «Der Pfarrer war ein gutmütiger, heiterer Mann, um Glaubensformen zankte er nicht, aber in Glaubenswerken eiferte er mit jedem; wie fromm er war, wusste Gott, die Menschen hätten es ihm nicht angesehen» 147).

¹⁴⁴⁾ Albrecht von Haller, Die Falschheit menschlicher Tugenden (Albr. v. Haller, Gedichte, krit. durchgesehene Ausgabe von H. Maync, 1923, S. 110 f.).

¹⁴⁵⁾ F. A. Moser, Valerius Anshelms Staats- und Geschichtsauffassung (Archiv des Hist. Vereins des Kt. Bern, 1948, S. 276).

¹⁴⁶⁾ Siehe z. B. *Hans von Greyerz*, Nation und Geschichte im bernischen Denken, 1953, S. 53.

¹⁴⁷⁾ Jeremias Gotthelf, Wie Anne Bäbi Jowäger haushaltet und wie es ihm mit dem Doktern geht, 2. Teil, Bd. VI der Eugen Rentsch Ausgabe, S. 171.

Der staatskirchliche Charakter der ecclesia bernensis kommt auch darin deutlich zum Ausdruck, dass sich die Obrigkeit ganz selbstverständlich in die eigentlichen Aufgaben der Pfarrer, sogar in ihre Predigtarbeit einmischte. Sie gestaltete seit 1528 die gottesdienstlichen Formen als Staatsgesetz ¹⁴⁸⁾. Sie setzte die Gottesdienstzeiten fest, bestimmte die Länge der Predigten und führte Bettage ein, wenn Pest, Kriegsgefahr, Teuerung das Land bedrohten. Der Berner Rat kann für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, als erster (1794) den Gedanken eines eidgenössischen Bettags über die konfessionellen Schranken hinweg vertreten zu haben ¹⁴⁹⁾.

Die Predigt hatte in erster Linie der Belehrung über den rechten Glauben und der Pflanzung guter Sitte zu dienen. Die Verkündigung der Frohbotschaft des Evangeliums trat zurück, obschon die Prediger-Ordnungen darauf Gewicht legten 150). Manche Pfarrer sahen in der Predigt hauptsächlich die Ausübung ihres Strafamts, worauf schon der Synodus hingewiesen hatte 151), und betrachteten es als ihr von Gott gegebenes Recht, von der Kanzel herab die Leute anzudonnern. Fundament der Predigt hatte nach der Prediger-Ordnung von 1748 allein die Heilige Schrift zu sein, die «nach Unserer Helvetischen Glaubens-Bekanntnuss, und anderen Symbolischen Bücheren, gemäss Unserer nach Gottes Wort angenommenen Evangelischen Lehre» erklärt werden sollte 152). Dabei konnten sich die Prädikanten an die Ordnung des Heidelberger Katechismus halten und die göttlichen Wahrheiten systematisch darlegen, oder sie konnten die Bibel «nach Form der Lehre des Gnadenbunds» auslegen — Zeichen für die Tatsache, dass der Coccejanismus durchgedrungen ist —, oder sie konnten schliesslich in lectio continua ein ganzes Buch behandeln 153). Die Prediger-Ordnung von 1824 fügte diesen Möglichkeiten noch bei, dass das Wort Gottes «nach richtigen exegetischen Grundsätzen» erklärt werden solle 154).

¹⁴⁸⁾ H. Rennefahrt, a. a. O. Bd. I, S. 155.

¹⁴⁹⁾ Rosa Schaufelberger, Die Geschichte des Eidgenössischen Bettages, 1920, S. 86 ff.

¹⁵⁰⁾ Berner-Synodus, S. 28 f., 67; Pr. O. 1748, S. 4 f.

¹⁵¹⁾ Berner-Synodus, S. 67 ff.

¹⁵²⁾ Pr. O. 1748, S. 4 f.

¹⁵³⁾ Pr. O. 1748, S. 9.

¹⁵⁴⁾ Pr. O. 1824, S. 5.

Die Pfarrer wurden angehalten, ohne Ansehen der Person zu reden, sich keinen fleischlichen Anhang zu schaffen oder Parteiungen anzurichten ¹⁵⁵⁾. Die Prediger-Ordnung von 1748 ermahnte sie, das Evangelium nicht mit menschlicher Weisheit zu verkündigen, ihre Predigten «nicht mit prangenden Worten» zu schmücken, sich «aller harten Austruckungen» zu enthalten, keine persönlichen Ausfälle zu machen und nicht zu reden, was «der gegenwärtigen Welt gemäss, und anmüthig ist, und die fleischlichen geilen Ohren gar fründlich zu gegen kützlet»¹⁵⁶⁾. Sie sollten sich auch nicht «einer allzuschlechten, verächtlichen Mund-Art» bedienen 157). 1824 heisst es, man solle nicht mit «hochtrabenden, schwerverständlichen oder ausländischen Worten und Aussprache» den Vortrag verkünsteln, aber sich doch auch nicht einer «unedeln unwürdigen Sprache bedienen», nicht «nach Lobsprüchen und Bewunderung haschen» und nicht bloss die Forschungen weltlicher Weisheit auf die Kanzel bringen, als ob man sich des evangelischen Christentums schämte 158). Was 1587 noch völlig ausserhalb des Gesichtkreises lag, war 1748 vorgesehen und 1824 in voller Blüte: die spezielle Predigt. Die Ordnung von 1824 räumte ein, man wolle die Freiheit des Prädikanten nicht allzu sehr einschränken. Dieser solle bei der Stoffwahl sogar zuweilen auf seine eigene Gemütsstimmung und vorhergegangene Privatlektüre eingehen. Endlich einmal Rücksichtnahme auf persönliche Frömmigkeit! Ausführlich ist auch von den Predigten am Bettag, an den Passionssonntagen, von Huldigungs-, Ernte-, Weinlese- und Schulpredigten die Rede 159).

Die Prediger-Ordnung von 1748 legte den Pfarrern nahe, zu Beginn ihrer Predigttätigkeit das, was sie zu sagen hätten, fleissig aufzusetzen, und 1824 wurde ihnen sogar angeraten, in den ersten fünf Jahren ihr Manuskript auswendig zu lernen, damit die Religion nicht durch einen nachlässigen Vortrag den gebildeten Zuhörern zum Ekel werde ¹⁶⁰⁾. Die Ordnung von 1587 befahl den Pfarrern direkt, frei zu reden und nicht eine «Schreibe» abzulesen, «das spöttlich ist anzusehen» und bei den Zuhörern alle Frucht und Gnade wegnehme. Aber diese heroische Bestimmung scheint nicht durch-

¹⁵⁵⁾ Berner-Synodus, S. 73.

¹⁵⁶⁾ Pr. O. 1748, S. 4 ff. So schon im Berner-Synodus, S. 75.

¹⁵⁷⁾ Pr. O. 1748, S. 8.

¹⁵⁸⁾ Pr. O. 1824, S. 4.

¹⁵⁹⁾ Pr. O. 1748, S. 10; Pr. O. 1824, S. 5 ff.

¹⁶⁰⁾ Pr. O. 1824, S. 4.

gedrungen zu sein. Im Jahre 1614 wurde es wenigstens als etwas Neues empfunden, dass die jungen, frisch von der Akademie kommenden Prediger «aus freyer gedächtnus» redeten, und in Biglen konnte man erst 1637 freie Predigten hören 161). Die Obrigkeit aber drang immer wieder darauf, dass frei gesprochen werde. Als im Jahre 1774 Pfarrer Emanuel Schär zu Wengi dazu ermahnt werden musste, entschuldigte er sich mit «siner schwachen gedächtnuss und Melancholien, mit welchen er überfallen wird» 162). Dem englischen Reverend John Carne machte eine Predigt, die er im Jahre 1828 in Meiringen hörte, nicht zuletzt deshalb Eindruck, weil sie frei gehalten wurde 163). Das Freireden hatte aber auch seine Tücken, wie der oberste Dekan der Berner Kirche, Samuel Studer, der Onkel Jeremias Gotthelfs, 1828 bei der Jahrhundertfeier der Reformation erfahren musste. Er geriet bei seiner Festpredigt ins Stocken, «sodass er bisweilen mehrere Minuten in seiner Rede nicht mehr fortfahren konnte» und peinlichstes Aufsehen erregte, um so mehr als der Schultheiss Emanuel Friedrich von Fischer beim gleichen Anlass seine glänzende Beredsamkeit ins schönste Licht zu stellen wusste 164).

Verpönt und von Obrigkeitswegen abgestellt waren die zu langen Predigten. Der Berner Synodus setzte die Dauer des Gottesdienstes auf eine Stunde fest ¹⁶⁵⁾. Aber daran hielten sich die Pfarrer sehr oft nicht, weil gründliche Behandlung des Textes und ausgebreitetes Wissen als Zeichen besonderer Begabung galten. Unendliches Auswalzen des Bibelwortes verwechselte man aber allzu oft mit Tiefe der Besinnung und theologischen Wissenskram mit Bildung. So musste das Mandat vom 28. September 1691 wieder gegen die zu langen Predigten vorgehen, wie überhaupt das ganze 17. Jahrhundert hindurch ein zäher Kampf gegen sie geführt worden ist ¹⁶⁶⁾. Das Mandat stellte sie mit der seltsamen Begründung ab, sie böten Anlass zur Vermehrung der Täuferei.

Schon Melanchthon hatte geklagt, das viele Predigen verderbe die Predigten. Für die Wahrheit, die zweifellos in diesem Ausspruch

¹⁶¹⁾ Pr. O. 1587 (unpaginiert). — *H. Türler*, Chronikalische Notizen aus Biglen, BlbernGKA 1924, S. 319.

¹⁶²⁾ E. Kocher, a. a. O. S. 13.

¹⁶³⁾ Siehe August Schirmer, Die Schweiz im Spiegel englischer und amerikanischer Literatur bis 1848, Zürich und Leipzig 1929, S. 358.

¹⁶⁴⁾ BlbernGKA 1921, S. 216.

¹⁶⁵⁾ Siehe auch Pr. O. 1748, S. 13. — Vgl. BlbernGKA 1913, S. 185, 188.

¹⁶⁶⁾ BlbernGKA 1913, S. 185, 188, 284 f., 287 f.

liegt, hatte man aber im 16. und 17. Jahrhundert kein Sensorium. Der Synodus setzte den Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag als Predigttage auf dem Land fest, in der Stadt wurde in gefahrdrohenden Zeiten jeden Tag gepredigt. Jeder sollte sich so viel als möglich bestreben, diese Predigttage innezuhalten, auch wenn nicht mehr als ein oder zwei Zuhörer zugegen seien 167). Schon die Prediger-Ordnung von 1587 reduzierte die Predigten auf dem Land auf drei, und dazu gehörte erst noch der zehn Jahre früher bei Anlass einer Pestseuche eingeführte wöchentliche Bettag. Dem hinlässigen Pfarrer wurde Strafe angedroht. Auf dem Land durfte immerhin während Heuet, Ernte und Herbstarbeit die eine der beiden Wochenpredigten unterlassen werden. Nach der Prediger-Ordnung von 1748 findet nur noch eine Wochenpredigt, am Donnerstag oder Freitag, statt. Sie sollte der Erklärung eines biblischen Buches, vornehmlich aus dem Neuen Testament dienen, und die Leute sollten dazu angehalten werden, ihre Piskatorbibel mitzubringen, damit sie der Erklärung und Nutzanwendung besser folgen könnten und die göttlichen Wahrheiten ihnen um so grösseren Eindruck machten 168). Wir dürfen in dieser Bestimmung einen Überrest der ehemaligen «Prophezei» sehen, die in den Reformationsjahren eine so grosse Rolle. besonders in Zürich, gespielt hat. In Biel, wo der Mittwoch oder Freitag als Predigttage galten, beriet man sich 1753 darüber, ob die Wochenpredigten «nit mit mehrerer Erbauwung und Nuzen der Kirchen in eine katechetische Action zu verwandlen seve» 169). Im Jahre 1824 war die Wochenpredigt vielerorts schon völlig in Abgang gekommen. Deshalb setzte sich die Prediger-Ordnung dafür ein, dass sie wiederhergestellt oder beibehalten werden müsse. Wo keine mehr stattfand, wurde dem Pfarrer freigestellt, sie durch eine Kinderlehre zu ersetzen 170). Zugleich wurde er ermahnt, gut vorbereitet die Kanzel zu besteigen und sich durch die geringe Zahl der Zuhörer nicht von der Erfüllung seiner Pflicht abhalten zu lassen 171). Tatsächlich waren viele Prädikanten längst nachlässig geworden. David Müslin berichtet über sein Vikariat in Siselen, der Pfarrer, «vom ersten Adel von Bern», habe sich auf skandalöse Weise um die Wochen-

 $^{^{167)}}$ Berner-Synodus, S. $100\,\mathrm{f.}$ — Pr. O. $1824,~\mathrm{S.}$ 9: man solle predigen, auch wenn nur drei Zuhörer da wären.

¹⁶⁸⁾ Pr. O. 1748, S. 16.

¹⁶⁹⁾ Hans Jaggi, Johann Konrad Gottfried Wildermet, BlbernGKA 1925, S. 179.

¹⁷⁰⁾ Pr. O. 1824, S. 9 f.

¹⁷¹⁾ Pr. O. 1824, S. 9.

predigt herumgedrückt. «Er liess in der Woche zwar läuten, aber auch den wenigen in der Kirche Versammelten durch den Küster unter irgend einem Vorwande bedeuten, er könne heute nicht predigen. Sie sollten in's Pfarrhaus kommen, er wolle ihnen ein Glas Wein einschenken lassen» ¹⁷²⁾. Man kann es begreifen, dass manche Pfarrer ermüdeten; denn die Werktagspredigten waren im allgemeinen sehr schlecht besucht. Schon 1533 klagten die Prediger von Burgdorf über Nichtbeachtung des Gottesdienstes, und Ähnliches vernehmen wir immer wieder ¹⁷³⁾. Es kam vor, dass zur Wochenpredigt nur die Frau oder Magd des Pfarrers oder überhaupt niemand erschien.

Die Obrigkeit setzte auch die Zeit des Gottesdienstes fest. Nach einem Beschluss vom 27. Februar 1528 begann in der Stadt die Wochenpredigt um sechs Uhr, damit die Arbeit möglichst wenig beeinträchtigt werde. Alle Mitglieder des Täglichen Rats hatten sie zu besuchen, und an sie schloss sich von 7 bis 10 Uhr die Ratssitzung 174). Nach der Prediger-Ordnung von 1748 fand der Gottesdienst auf dem Land zwischen sieben und neun Uhr statt. Der Besuch der Sonntagspredigt war obligatorisch 175). Der Gottesdienst hatte eine betont kirchliche Eigengesetzlichkeit, er war «Kirchlichkeit auf Staatsgebot» 176). Es ist verständlich, dass Beat Ludwig von Muralt, der von der englischen Aufklärung her und aus Empörung über die Verfolgung der Pietisten gegen das Staatskirchentum aufgebracht war, sich weigerte, die Sonntagspredigten zu besuchen, weil befohlener Gottesdienst gar kein Gottesdienst sei. Er musste seine Renitenz am 15. Februar 1700 mit der Bannisierung bezahlen 177).

¹⁷²⁾ A. Haller, David Müslin, Berner Taschenbuch auf das Jahr 1872, S. 11.

¹⁷³⁾ H. Merz, Zur Geschichte der Pfarrkirche in Burgdorf, BlbernGKA 1922, S. 141. — Siehe auch Grimmelshausens burleske Anekdote über den schlechten Predigtbesuch in der Schweiz (Simplicianische Schriften: «Das wunderbarliche Vogelnest», hg. v. Hans Heinrich Borcherdt, I, S. 232 f.).

¹⁷⁴⁾ Die Werktagspredigten haben im Berner Münster offenbar bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts von 6 bis 7 Uhr stattgefunden («Unterrichtszeit und Mahlzeiten im alten Bern», BlbernGKA 1919, S. 178). Seit 1673 begannen sie um 8 Uhr (Ad. Fluri, Rituale ecclesiae bernensis, 1673, BlbernGKA 1913, S. 279 f.

¹⁷⁵⁾ So schon im Täufermandat vom 31. Juli 1531.

¹⁷⁶⁾ Wernle, a. a. O. I, 73. — Carl Damour, Die Epochen des Protestantismus, 1935, S. 24 ff. — Vgl. auch Helene Stokar, Sonntagsgesetzgebung. Ein Überblick bis in die Gegenwart, 1949.

¹⁷⁷⁾ Sammlung bernischer Biographien II, 1896, S. 1 ff.

Schon am 10. April 1530 wurde festgesetzt, wer an den Feiertagen nicht am Gottesdienst teilnehme, werde gebüsst, wobei die eine Hälfte der Busse den Weibeln, die andere den Sigristen zufallen solle 178). Ein rigoroser Fall ereignete sich 1531: Der Venner Isenschmid wurde seines Venneramts entsetzt, weil er das Abendmahl geschwänzt hatte. Er musste allerdings schon früher verwarnt werden und hatte seine Stellung durch haltlose Beschuldigungen der Prädikanten erschüttert ¹⁷⁹). Die Obrigkeit hatte ein Interesse daran, ihre Untertanen zu gottesfürchtigen Christen zu erziehen. Daher drohte noch die Chorgerichtssatzung von 1667 für zwei- bis dreimaliges Schwänzen etliche Tage Gefangenschaft an, wenn keine triftige Entschuldigung beigebracht werden könne und man vorher gewarnt worden sei 180). Das Überwachungssystem, das eingeführt wurde, stellt allerdings einen verfehlten Versuch dar, den biblischen Gedanken von der gegenseitigen Verantwortung der Gemeindeglieder zu verwirklichen. Die Mahnpflicht, die noch nach der Prediger-Ordnung von 1824 von den Pfarrern geübt werden musste, wurde oft zur reinen Denunziation 181). Den Armen, welche die Predigt nicht besuchten, wurden die Almosen zurückbehalten, was der Ausnützung einer Notlage gleichkam 182). So musste der Gottesdienstbesuch zu einer neuen Werkgerechtigkeit werden, die durch die dabei zur Schau getragene Feierlichkeit noch vermehrt worden ist. Schon durch die Kleidung sollte die Würde des Gottesdienstes dokumentiert werden. Wer nicht mit dem Mantel «als dem rechten Kirchen-Habit» erschien, wurde mit zehn Pfund gebüsst, mit einem Pfund, wer «in der Grawatten» statt «im Rabat» daherkam. An den Kommunionstagen hatten alle vermöglichen Frauen und Töchter in schwarzer Kleidung anzutreten, bei drei Pfund Busse. Sonderlich der geistlichen Herren «Weiber und Töchteren» sollten in der Kleidung eine solche Ehrbarkeit zeigen, dass andere daran erbaut würden 183). So wollte man auch in Bern bis zu einem gewissen Grad schon am Zuschnitt der Kleider die Frömmigkeit abmessen!

¹⁷⁸⁾ Bern in seinen Rathsmanualen III, 351.

¹⁷⁹⁾ Ebenda III, 353. — Vgl. dazu Th. de Quervain, a. a. O. S. 36.

^{180) «}Der Statt Bern Chorgrichts Satzung», 1667, S. 30.

¹⁸¹⁾ Pr. O. 1824, S. 7.

^{182) «}Bättler Ordnung» vom 21. November 1690, S. 6.

¹⁸³⁾ «Ordnung Wider den Pracht und Uberfluss in Kleideren, wie auch andere Excessen und Uppigkeiten in der Statt Bern», 1708, S. 21.

Das Volk aber rächte sich für den Predigtzwang oft genug durch unwürdiges Gebaren, Schabernak und Trotz, nicht unbegreiflich bei dem nüchternen Wortgottesdienst, welcher der Gemeinde sozusagen keine aktive Teilnahme am kultischen Handeln gewährte. Selbst die Studenten der Theologie, welche zu den exercitiis pietatis gezwungen wurden 184), gebärdeten sich nicht immer so, wie sie es hätten tun sollen. Der Officiarius hatte die während der Predigt Schwatzenden, Schlafenden, Lesenden, Schreibenden usw. zu notieren und nachher öffentlich abzulesen 185). Mancher wurde in den im allgemeinen recht dunkeln Kirchen wider seinen Willen und zum Ärger des Prädikanten vom Schlaf übermannt. Da konnte er denn von der Kanzel her rauh angefahren werden, wie es etwa Peter Schwander, Prädikant zu Wynigen, tat, dem am 21. Mai 1632 vorgehalten wurde, er habe geschrien: «Hörend uf schlafen, dz üch Gott schänd. Item: Gäbend dem Schläfenden eine Däschen, dz er über den Stull us hin fallt. Item: Ich glaub, dz üch der Tüfel entschläft heige» 186). Man nahm sogar Hunde mit in die Kirche, was jedoch im Jahre 1759 abgestellt wurde, weil sie «durch ihr Geläuf und Bällen Distractionen verursachen» 186 a). Chorrichter, Heimlicher und Chorweibel hatten die Predigtstörer zu verzeigen. Die Chorgerichtsmanuale sind voll von Verhandlungen über Polterer und Branntweintrinker, «Tabäckler» und solche, die auf den Boden spucken oder sonst irgendwie den Kirchenraum entweihen. Es ist die Rede von solchen, die verspätet an ihren Platz schleichen oder vor Erteilung des Segens «nach alter gwonheit seuwisch darauss lauffen». Manche stehen auf dem Kirchhof herum, statt die Predigt anzuhören. Man hat sich mit Männern zu befassen, die mit aufgesteckten Federn und in «alamodischen» Kleidern erscheinen, mit Frauen, die üppig und prächtig daherstolzieren, mit solchen, die sich um einen Kirchenstuhl drängen 187), sich zanken und schlagen, mit Betrunkenen, die in der Weinfeuchte während dem Gottesdienst eine Unzucht begehen (Erbrechen), mit Armen, die den Gottesdienst schwänzen, sich aber dann

 ¹⁸⁴⁾ «Unterrichtszeit und Mahlzeiten im alten Bern», BlbernGKA 1919, S. 178.
¹⁸⁵⁾ F. Haag, Die Hausordnung der Kollegianer im Barfüsserkloster zu Bern im 16. und 17. Jahrhundert, BlbernGKA 1912, S. 218 ff.

¹⁸⁶⁾ H. Buchmüller, Die bernische Landschule von 1628—1675, BlbernGKA 1910, S. 111.

¹⁸⁶a) Publikation der Canzlei Bern vom 9. Mai 1759.

¹⁸⁷⁾ Die konzessionierten Kirchenstühle sind — ohne Entschädigung — erst 1848 durch Dekret des Grossen Rates aufgehoben worden (*Ed. von Rodt*, Kulturgeschichtliches aus Bern aus dem 19. Jahrhundert, BlbernGKA 1924, S. 239).

vor dessen Ende an die Kirchtür heranmachen, um das dort ausgeteilte Almosenbrot in Empfang zu nehmen, usw.¹⁸⁸⁾. Der Zerfall der Gottesdienstlichkeit setzte nicht erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein ¹⁸⁹⁾. Er ist schon viel früher zu bemerken und konnte durch keinen Zwang aufgehalten werden.

Wir müssen es uns versagen, näher auf die Berner Predigten einzugehen, die gedruckt oder im Manuskript aus der Zeit des Staatskirchentums vorliegen. Man darf von ihnen im allgemeinen nicht zu viel erwarten. Sie bewegten sich meist in ausgefahrenen Geleisen. Die unendlich oft wiederholten Gedanken standen dem Prediger immer zur Verfügung; einer grossen Anstrengung bedurfte es nicht, sie jeweils zu reproduzieren. Originalität galt eher als verdächtig, wurde jedenfalls nur von wenigen angestrebt. Wie leicht es einem Routinier fallen musste, aus dem angesammelten Schatz seiner Predigten zu extemporieren, zeigt etwa die idyllische Nachricht aus Lauterbrunnen, Ende des 18. Jahrhunderts. Pfarrer Johann Unger vergnügte sich an einem Sonntagmorgen auf einer improvisierten Eichhörnchenjagd, bis die Glocke den Selbstvergessenen auf die Kanzel rief. Er soll gerade an diesem Sonntag besonders «zu aller Gefallen gepredigt» haben 190). Erschöpfend und gründlich zu predigen, war im Zeitalter der Orthodoxie Gebot. Es galt als grosses Verdienst, über wenig Worte möglichst viel sagen zu können, gleichgültig ob die Geduld der Zuhörer auf die Folter gespannt wurde oder nicht. Im Jahre 1661 schrieb ein Pfarrer nach der Kirchenvisitation in sein Tagebuch: «Der Prediger machte es wohl lange, er hatte schon eine Stunde geredet, da er zur Erklärung des Textes überging» ¹⁹¹⁾. Albrecht Aechler predigte in Aarwangen über die 25 Verse des Judasbriefes vom 11. Oktober 1691 bis zum 10. Januar 1697, «wäry allso hiemit 5 Jahr und 3 monat weniger ein tag undt hat darauss gehabt ein hundert und 95 predigen und darvon manche Schönj Lehr und underricht geführt» 192). Im Nachlass des Dekans

¹⁸⁸⁾ Willy Pfister, Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert, Diss. Zürich 1939, S. 54. — Vgl. BlbernGKA 1924, S. 112.

¹⁸⁹⁾ So Wernle, a. a. O. Bd. II, S. 531 f., 540 ff.

¹⁹⁰⁾ W. Joss, Eine Kanzelrede gehalten von Pfarrer Unger in Lauterbrunnen, nach der Staubbachkatastrophe vom 7. August 1791, BlbernGKA 1909, S. 223 ff.

¹⁹¹⁾ Rob. Ischer, Die kirchlich-religiöse Sitte im Volksleben der Gegenwart, 1891, S. 39.

¹⁹²⁾ J. Keller-Ris, Chronik der Gemeinde Bannwil und derselben Umgegend von 1659 bis 1707, BlbernGKA 1915, S. 11.

Hummel sollen sich 1000 Predigten über den Kolosserbrief und 117 über den Propheten Haggai befunden haben!

Manche Prädikanten haben auf und unter der Kanzel einen robusten Kampf gegen das Laster und alles, was ihnen als solches erschien, ausgefochten. Kraftvolle Gestalten sprengten die unerlaubt Tanzenden auseinander und «anatomierten die Geigen ob dem Kopf des Spielmanns in tausend Stücke» 193). Oder sie donnerten in der Predigt los und stichelten auf die Leute, wie jener Pfarrer Brügger in Meikirch, der um das Jahr 1710 an einem Fastnachtssonntag ausrief: «die Weiber seien dissmahlen ob einem Teufflischen Werck. sie backen Höllküchli» 194). Als die Frau des Landvogts Johann Rudolf von Stürler, eine reiche Holländerin, in ihrem palastähnlichen Haus an der Spitalgasse (heute das Haus Rüfenacht) gegen Ende des 18. Jahrhunderts grosse Glasscheiben in die Fensteröffnungen einsetzen liess, rief diese Neuerung bei den ehrbaren Leuten so heftigen Unwillen hervor, dass der Pfarrer der Heiliggeistkirche in der Bettagspredigt, nach der Richtung des sog. Kirchbergerhofes weisend, bemerkte: «Siehe da, Sodom und Gomorra!» 195).

Hin und wieder ist im alten Bern aber auch — wie es der Synodus vorsah — die Obrigkeit apostrophiert worden. Greifen wir als Beispiel die Reformationspredigt des Samuel Lupichius heraus, die er am 7. Januar 1728 in Bern gehalten hat, zum Zeichen dafür, dass der alte Sinn doch auch zu dieser Zeit noch nicht ausgestorben war ¹⁹⁶): «Wohlan denn, ihr Regenten und Väter des Landes! die ihr nicht nur Stuhlerben, sondern Ruhmerben des löblichen Religionseifers Eurer seligen Vorfahren sein sollt. Trettet in die Fussstapfen des frommen Königs Josia und nehmet das so nötige und wichtige Werk der Sittenverbesserung zur Hand. Reformiert zuvorderst auf dem Rathaus nicht allein durch heilsame Mandate und Ordnungen — daran hat es uns niemals gefehlt — sondern auch durch heilige und unparteiische Handhabung derselben, als ohne welche die Gebot nichts anderes als ein Schreckenbild ohne Leben sind, dann

Gebieten ohne Straf und Macht Macht Herren und Gebot veracht.

¹⁹³⁾ Pfister, a. a. O. S. 68.

¹⁹⁴⁾ E. Kocher, a. a. O. S. 14.

¹⁹⁵⁾ E. v. Rodt, Die Veränderungen des Stadtbildes Berns in den letzten Jahrhunderten, BlbernGKA 1921, S. 317.

 $^{^{196)}}$ $Bl\ddot{o}sch,$ a. a. O. Bd. II, S. 125, behauptet, der alte Sinn sei 1728 nicht mehr da gewesen.

Nehmet doch mit Pinehas den Eifer-Spiess zur Hand und gebet denen täglich überhand nehmenden Gräueln und Lastern einmal den Herz-Fang und Todes-Stich! Schaffet ab das ärgerliche und höchst unanständige Pfrund-Geläuff . . . Schaffet ab die langwierigen Prozesse und Tröl-Händel, da es öfters denen streitenden Parteien wie denen Patienten in der Cur eines langsamen Arztes gehet, darin sie lieber sterben als gesund werden möchten, oder wie den Schafen in den dicken Gebüschen und Dornhecken, darin sie anstatt Schirm und Schutz zu finden die Wolle verlieren und solche schädliche Blutegel sich ihnen anhängen, die ihnen das Gelt aus dem Beutel, das Blut aus den Adern und das Mark aus den Beinen aussaugen, dadurch das ganze Land verarmet und jämmerlich erschöpft wird. Schaffet ab die Debauchirten, Müssiggang, die Trunkenheit, das Fluchen, das Schweren, die Sauf-, Spiel- und Schlupfwinkel, samt aller leichtfertigen Canaille und verdächtigem Huren Gesindel, so sich in dieser Stadt aufhaltet, wie Eure sel. Regiments-Vorfahren grad nach der Reformation auch getan, da sie zu diesem End hin das Chorgericht aus geistlichen und weltlichen Gliedern aufgerichtet, die löbliche und nützliche Chorgerichts-Satzung — die aber jetzt gleich dem grossen Mandat fast wie ein ausgedienter Calender ist — herausgegeben, die Hurenhäuser zerstört, die Huren und Dirnen, die eine ganze Gasse bewohnten und anfüllten (wohl viel, aber jetzt finden sich in allen Gassen) zur Stadt hinaus gejagt und verwiesen haben. Bauet Disciplin- und Zuchthäuser auf für die verderbte und verwilderte und libertinische Jugend, die alle Bande der Ehrbarkeit zerreisst, alle göttlichen und weltlichen Gesetze verspottet und alles Joch der väterlichen und mütterlichen Zucht und Besserung von sich wirft... Machet euch Freunde von eurem grossen Mammon eurer reichen, köstlichen und vortrefflichen Korn-, Wein- und Salzsegen. Richtet aller Orten Gedenk-Säulen auf durch eure Guttätigkeit und Almosen. Verewiget die Gedächtnis dieses Jubel-Jahres durch Stiftungen und Vergabungen an Kirchen und Schulen oder sonst durch fürstliche und freiwillige Ausspendung und Anwendung der geistlichen Güter, die euch in der Reformation von Rechtes wegen heimgefallen und die ihr damals also zu verwalten versprochen, dass ihr sie nicht auf euren eigenen Nutzen verwenden, sondern Gott und den Menschen damit gute Rechnung tragen wollet. Vergesset keinen derer, die am geistlichen Pflug arbeiten, und gedenket sonderlich derjenigen Predigern, die in den Wildnissen, Felsenklüften und Einöden wie die Tauben kirren und wegen drückender Beschwerdnus und Armut ihr Amt mit Seufzen verrichten müssen. Reformirt hierauf im Gotteshaus durch eifrige Beförderung und ernstliche Handhabung der reformirten und orthodoxen Wahrheit... In der Reformation fanden sich die Wiedertäufer, kurz vor dem vorigen Jubeljahr breiteten sich die Arminianer aus, und jetzt um das zweite Jubiläum sind der Naturalisten, Deisten, Separatisten, Spinozisten und Atheisten leider so viel geworden, dass die Reinigkeit und Heiligkeit der reformirten Lehr in grösster Gefahr und Verachtung laufet, wenn ihr nicht, die ihr Gottes Statthalter und Pfleger und Säugammen der Kirche seid, in die Lücken Zions trettet» 1971. Diese Auslassungen hat kein geringerer als Jeremias Gotthelf mit eigener Hand kopiert. Auch er verstand es, die Obrigkeit zu apostrophieren. Aber seine beiden 1839 und 1840 gedruckt herausgekommenen Bettagspredigten konnten nur anonym erscheinen. Ihre aggressive Art hätte ihm schwerste Verfolgung zuziehen können. Sie verhalten sich zu der Jubelpredigt des Lupichius und zu den ebenfalls kräftigen Bettagspredigten David Müslins wie der Vollender zum Anfänger, der Meister zum Schüler.

6.

Gegenüber der Predigt und der Unterweisung trat in der bernischen Staatskirche die Seelsorge über Gebühr zurück. Der Synodus von 1532 hielt die Prediger zwar an, die Pfarrkinder von Haus zu Haus zu besuchen, über den Weg der Seligkeit zu belehren und ihnen Busse zu verkündigen 198). Und die Prediger-Ordnung von 1748 gab detaillierte Vorschriften über die Besuchszeiten. In der Stadt sollte das ganze Jahr hindurch «Seelsorge» getrieben werden, auf dem Land vom Verenatag bis Ostern, wo der Landmann meist zu Hause sei ¹⁹⁹. In der Ordnung von 1824 finden sich sogar Ansätze zur speziellen Seelsorge, indem nicht nur über die Besuche bei den Kranken, sondern auch über die Behandlung der Schwermütigen und der in ihrem Gewissen Geängstigten ausführlich gesprochen wird 200). Vorher wurden die persönlichen Bedürfnisse der Leute kaum beachtet, und es fehlte weithin nicht nur die psychologische Einfühlungsgabe, sondern auch das feinere ethische Unterscheidungsvermögen. Zudem waren einzelne Gemeinden viel zu weit-

¹⁹⁷⁾ Nach einer Kopie von Gotthelfs Hand im Gotthelf-Archiv der Stadtbibliothek Bern.

¹⁹⁸⁾ Berner-Synodus, S. 102 f. — Über den Besuch der Kranken: ebenda S. 103.

¹⁹⁹⁾ Pr. O. 1748, S. 47; vgl. Pr. O. 1824, S. 28 f.

²⁰⁰⁾ Pr. O. 1824, S. 31 f., vgl. S. 34.

läufig, wie z. B. Heimiswil, das bis 1703 ohne Seelsorger war, was das Volk auf den zerstreuten Höfen zu den Täufern und Separatisten hinführen musste 201). Die Hausbesuche des Pfarrers hatten meist den Charakter eines Examens, hatte er doch zu kontrollieren, ob die Kinder getauft seien, ob verderbliche Bücher gelesen würden, die Paten für den Einbund, die Kindbett- und Neujahrsbescherung zusammen nicht mehr als die bewilligte alte Dublone oder höchstens zwei Dukaten ausgegeben hätten und anderes mehr. Nicht von ungefähr musste die Prediger-Ordnung von 1748 die Pfarrer ermahnen, die Besuche «mit aller Sanftmuth» zu verrichten 202). Dass es zu einer wirklich eingehenden Seelsorge meist nicht kommen konnte, begreift man, wenn man bedenkt, zu was allem der Pfarrer gebraucht wurde. Er hatte neben den schon genannten Pflichten im Eid zu unterweisen, die Ehen einzusegnen, die Kirchen- und Almosenrechnungen zu überwachen 203), die Rödel zu führen und die Arbeiten des heutigen Zivilstandsbeamten zu verrichten.

Vor allem aber war er belastet durch den kirchlichen Unterricht und die Sorge für die Schule. Von Mitte März bis Ende Oktober hatte er alle Sonntage um ein Uhr eine Kinderlehre zu halten, die von allen zu besuchen war, «insonderheit aber von den Schul-Kinderen, jungen Leuten, Knechten und Mägden» 204). Er musste in diesen Kinderlehren den Berner oder Heidelberger Katechismus erklären, letztern nach der Prediger-Ordnung von 1748 in zwei Sommern, nach derjenigen von 1824 wenigstens in vier 205. Von Anfang Wintermonat bis Ostern sollte jeweils am Montag ein Examen der Alten stattfinden, an dem alle zugegen zu sein hatten und nur die Ratsglieder der Munizipalstädte, die Chorrichter und Gerichtssässen auf dem Land von den Fragen, die man dem Heidelberger entnahm, dispensiert waren. Mancher Pfarrer mochte da nach Noten und Kanten schulmeistern. Wenigstens musste die Prediger-Ordnung von 1748 ermahnen: «In diesen Examinibus sollen die Prediger bescheidenlich und liebreich mit den Zuhöreren umgehen: So dass ihre Unterweisung mehr einem Religions-Gespräch, als aber einer Catechi-

 $^{^{201)}}$ W. Hämmerli, Bilder aus Heimiswils kirchlicher Vergangenheit, Bl
bern GKA 1914, S. 24 ff.

²⁰²⁾ Pr. O. 1748, S. 47; ähnlich Pr. O. 1824, S. 28.

 ²⁰³⁾ Über die Überwachung der Kirchen- und Almosenrechnungen siehe Pr. O.
1748, S. 58 f.; Pr. O. 1824, S. 36 f.

²⁰⁴⁾ Pr. O. 1748, S. 17; etwas abweichend davon Pr. O. 1824, S. 10.

²⁰⁵⁾ Pr. O. 1748, S. 18; Pr. O. 1824, S. 11.

sation gleich sehe; Damit also die Zuhörer zur fleissigen Besuchung je mehr und mehr angelocket werden mögen» ²⁰⁶⁾. Saumselige gab es längst. Sie sollten vermahnt und vor Chorgericht beschieden werden. Nützte die Zitation nichts, so waren sie beim obern Chorgericht in Bern zu verklagen. Aber das Examen der Alten musste 1674, 1679, 1727, 1748 immer dringender empfohlen werden. Populär ist es aus begreiflichen Gründen nie gewesen. So wurde es endlich in aller Stille zu Grabe getragen.

Seit der Gründung der Volksschulen hatten die Prediger sich auch des Schulwesens anzunehmen. Die Schule war Dienerin der Kirche, auch für einen Brandolf Wasmer, den Prädikanten von Wohlen und wesentlichen Urheber der bernischen Landschulordnung von 1675²⁰⁷⁾. Das Verlangen der Obrigkeit nach Volksschulen erwuchs zu Beginn des 17. Jahrhunderts aus der Beobachtung des religiösen und sittlichen Tiefstands des Volkes, den Kirche und Staat allein nicht zu heben vermochten. Die Schulen sollten nicht zuletzt auch mithelfen, die abergläubischen und abgöttischen Greuel abzuschaffen, die neuen Lehren hintanzuhalten und den wahren Glauben zu verteidigen. Das zähe Festhalten an heidnischen Bräuchen und abergläubischen Vorstellungen muss als Symptom für die Tatsache betrachtet werden, dass das Volk weithin an der Kirche kein genügend sicheres Bollwerk gegen den Ansturm der zerstörerischen dämonischen Mächte zu erblicken vermochte. Der Rechtfertigungsglauben hatte nur für kurze Zeit und nie bei allen die Angst zu bannen vermocht. Der unheimlichen, rätselhaften und dämonischen Seite des Lebens war der Intellektualismus der Orthodoxie nicht gewachsen. Der Mensch begnügte sich nicht, wie er es nach der Predigt der Pfarrer hätte tun sollen, mit dem biblischen Supranaturalismus, sondern er sah überall Wunderwirkungen teuflischer und göttlicher Art, und der Teufels- und Hexenglaube wurde durch die kirchliche Verkündigung noch verstärkt.

Staat und Kirche gingen immer wieder gegen Zauberei und Schatzgraben, Segnerei und Wahrsagen vor ²⁰⁸⁾, meist ohne durchdringenden Erfolg. Im Jahr 1648 musste das Kapitel Thun beschliessen, das nicht verwendete Abendmahlsbrot sei dem Prädi-

²⁰⁶⁾ Pr. O. 1748, S. 20.

²⁰⁷⁾ H. Buchmüller, Die bernische Landschulordnung von 1675 und ihre Vorgeschichte, 1911.

²⁰⁸⁾ Siehe z. B. «Christenliche Mandaten, Ordnungen und Satzungen», 27. Februar 1628, S. 15 f.

kanten zu geben und nicht mehr wie bis anhin dem Sigristen, weil dieser es zu abergläubischen Segnungen missbraucht habe ²⁰⁹⁾. Noch 1824 musste angeordnet werden, dass die übriggebliebenen konsekrierten Elemente sogleich ins Pfarrhaus gebracht würden, damit «alle unschicklichen, ärgerlichen und abergläubigen Missbräuche sorgfältig verhindert» würden ²¹⁰⁾. Das Grosse Mandat vom 4. Juni 1716 verlangte, dass die «Segnerey-Bücher» dem Chorgericht ausgehändigt würden, um sie in Bern öffentlich zu verbrennen ²¹¹⁾.

Waren denn nicht die Pfarrer daran schuld, dass Aberglauben und Heidentum im Verborgenen weiterhin blühten?! Mehrmals wurden derartige Fragen laut. So nannte das Convent 1651 als Ursache der zunehmenden Hexerei mit freimütiger Offenheit das Versagen der Pfarrer und den mangelhaften Zustand der Kirche. «Wann aller Orten eiferige Prediger weren, welche insonderheit im ein Catechisieren sich bemühen, auch wol etwann dergleichen Leuten Heuser visitieren, ihnen zusprechen, die Kinder ihres Bättens halber befragen etc. würden: wann man nit unterliesse, fleissige Schulmeister auf den Dörfern anzustellen», dann würden auch bessere Zustände herrschen. Aber allerdings, die Schuld ist wenn auch zur Hauptsache, so doch nicht nur den Predigern zuzuschieben: denn sie werden mannigfach gehemmt. «Die frommen Prediger sollen nicht predigen, weil man ihre Rede ungerne hört; die Ungeschickten können nicht, weil sie eben untüchtig sind; die Geizigen, Heuchler und Weinsäufer wollen nicht, weil ihnen nicht daran gelegen ist; die Lasterhaften dürfen nicht, weil diese abgesetzt werden. Damit stehet dem Satan die Thüre offen 212)!»

In dieser Not hoffte man auf die Schule. Das Schulmandat vom 14. August 1675 bestimmte als Ziel der pädagogischen Bemühungen: «dass dardurch die Ehre des Allerhöchsten Gottes, und der Kinderen Heil und Seligkeit werde befürdert». Hundertfünfzig Jahre später wurde es erheblich anders formuliert: «Insonderheit werden die Prediger dazu mitzuwirken trachten, dass Liebe gegen das Vaterland, und Achtung, Treue, Gehorsam gegen die Regierung, so wie auch gegen die Eltern, Vormünder und Vorgesetzten der Jugend

²⁰⁹⁾ H.T., Varia, BlbernGKA 1908, S. 138. — Vgl. Pfister, a. a. O. S. 72.

²¹⁰⁾ Pr. O. 1824, S. 17 f. — Ähnlich Pr. O. 1748, S. 36.

²¹¹⁾ Grosses Mandat vom 4. Juni 1716, S. 6.

²¹²⁾ Hans Buchmüller, Die bernische Landschule von 1628—1675, BlbernGKA 1910, S. 3 f. — Blösch, a. a. O. I, 477. — Vgl. A. Fluri in Nr. 22 des Evangelischen Schulblatts, 1897.

frühzeitig als heilige Pflichten eingepflanzt werden» ²¹³⁾. Die Kirchendiener hatten die Schule fleissig zu besuchen, «wie und woran die Jugend underwisen, die sumsäligen, es syen Lehrmeister, oder Schüler, eintweder je nach gstaltsame vermahnen, oder den Oberamptlüthen verleyden» ²¹⁴⁾. Sie hatten sich angelegen sein zu lassen, dass die Schulen jederzeit «mit bekannten, frommen, geschickten, arbeitsamen und tüchtigen Schulmeisteren» versehen seien ²¹⁵⁾. Sie hatten diese weiterzubilden und zu examinieren. So wurde z. B. Ulrich Marti, Schullehrer von Bannwil, 1685 vom Prädikanten von Aarwangen folgendermassen geprüft: «Erstlich im läsen die 3 letsten Capittell der Apostellgeschicht, im singen drey psallmen den 45. den 94. und den — (48. mit Bleistift geschrieben) schriben. Prediger Sallomo im 3. Underrichte den knaben will er Jung ist. So wirt ers nicht vergesen wan er wirt alt Sein» ²¹⁶⁾.

Die Reformation brachte zwar eine Vereinfachung, nicht aber eine Erleichterung der kirchlich-sittlichen Forderungen. Die Obrigkeit liess es sich etwas kosten, auch den Stand der Prediger auf der Höhe zu halten ²¹⁷⁾. Gegenüber einem wilden und hemmungslosen Geschlecht und gegenüber der Primitivität der sexuellen Beziehungen war eine feste ordnende Hand notwendig. Die moralische Bändigung des Naturmenschen war nicht leicht. Starke Naturen wurden durch die Kampfsituation nur noch schroffer und provokatorischer, schwache knechtischer und unselbständiger. Die meisten waren kleinlich und engstirnig, rechthaberisch und unverträglich, stolz und herrschsüchtig. Erst das 18. Jahrhundert brachte einen neuen Pfarrertypus hervor, der nicht mehr so roh und schroff war, aber auch an kirchlicher Einsatzbereitschaft und Leidensgeduld einzubüssen begann.

Die Verantwortung der Obrigkeit gegenüber dem Predigerstand kam schon darin zum Ausdruck, dass ihm ehrbare Kleidung vorgeschrieben ²¹⁸⁾ und verboten wurde, Wein auszuschenken. So wenigstens in der Prediger-Ordnung von 1587, während diejenige von 1748 gestattete, zwar nicht fremden und gekauften, aber doch den eigenen

²¹³⁾ Pr. O. 1824, S. 27.

²¹⁴⁾ Buchmüller, a. a. O. S. 105 f.

²¹⁵⁾ Pr. O. 1748, S. 44. — Vgl. Pr. O. 1824, S. 26.

²¹⁶⁾ F. Keller-Ris (siehe Anm. 192), S. 5.

²¹⁷⁾ Siehe de Quervain, a. a. O. S. 12. — Berner-Synodus, S. 11, 90 ff., 105 ff.; Pr. O. 1748, S. 67 ff.; Pr. O. 1824, S. 42 ff.

²¹⁸⁾ Pr. O. 1748, S. 69; Pr. O. 1824, S. 43. — BlbernGKA 1913, S. 76.

Wein unter Beachtung gewisser Vorsichtsmassregeln abzusetzen 219). Er wurde aber auch für Verfehlungen mit schärferen Strafen bedroht als der gewöhnliche Rechtsbrecher. Im Grossen Mandat vom 7. September 1550 wurde die Bestimmung aufrechterhalten, dass Pfarrer, die sich mit Speise und Trank übernehmen, ihre Pfründe verlieren sollten. 1574 wurde der Prädikant von Vechigen mit 10 Pfund Busse bestraft, weil an seiner Hochzeit getanzt worden war ²²⁰⁾. Die Prediger-Ordnung von 1587 drohte nachlässigen und einen ärgerlichen Lebenswandel führenden Geistlichen Gefangenschaft an ²²¹⁾. Für das «Räucken, Kauwen und Schnupffen dess Tabacks und Niesspulvers» sollen die Pfarrer mit doppelter, gelegentlich sogar mit vierfacher Busse belegt werden ²²²⁾. Dass es notwendig war, auch die Prädikanten fest im Zaum zu halten, geht noch aus einer Bestimmung der Prediger-Ordnung von 1748 hervor. Sie rechnet ganz selbstverständlich mit der Möglichkeit, dass Geistliche «wegen frühzeitigem Beyschlaf zu einer Noth-Heirath haben schreiten müssen» ²²³⁾. Laxe Auffassung gab es da und dort zu allen Zeiten auch in Pfarrhäusern. Bedenklich mutet es z. B. an, dass der Dekan von Büren 1597 die Obrigkeit ersuchen konnte, sie solle doch bei Pfarrern den Ehebruch nicht härter strafen als bei weltlichen Personen. Ihnen setze der Satan ja doch mehr zu und sie seien doch auch nur Menschen. Hier zeigt sich, was ein falscher Biblizismus anrichten kann. Lot und David hätten auch unkeusch gelebt und seien doch fromme Männer gewesen! Bedenklicher noch ist die Behauptung, die Prädikanten hätten stets auf ihre Lehre und nie auf ihre Werke verwiesen. Wenn die Täufer an ihrem Lebenswandel Anstoss nähmen, so habe sie der Teufel dazu angestiftet ²²⁴⁾. Das ist gerade jene theo-

²¹⁹⁾ Pr. O. 1748, S. 71. — Die Pr. O. von 1824 setzte fest, dass kein Pfarrer sich mit Weinausschank oder -verkauf im Kleinen abgeben dürfe, auch dann nicht, wenn der zu verkaufende Wein sein eigenes Gewächs wäre (S. 43).

²²⁰⁾ A. von Rütte, Thätigkeit des Chorgerichts einer Landgemeinde (Kirchl. Jahrbuch für den Kanton Bern, 1892, S. 187).

²²¹⁾ Pr. O. 1587, unpaginiert. — Vgl. Pr. O. 1748, S. 73 ff.

²²²⁾ Im «Mandat, dardurch aller fernere Gebrauch dess Tabacs... verbotten wird», 8. Januar 1675 wird für die Amtsleute und Kirchendiener die vierfache Strafe festgesetzt (S. 5 f.). Im «Neuen Taback-Mandat» vom 20. März 1693 noch die doppelte Busse (S. 5).

²²³⁾ Pr. O. 1748, S. 118.

²²⁴⁾ Die Eingabe des Kapitels Büren ist abgedruckt bei *Fr. Hunziker*, Ein 300jähriger Spiegel für weltliche und geistliche Führer des Volkes (Kirchl. Jahrbuch für den Kanton Bern, 1892, S. 128 ff.). — Vgl. auch *E. Kocher*, a. a. O. S. 32 ff.

logia impiorum et irregenitorum, welche die Pietisten der Orthodoxie mit Recht zum Vorwurf gemacht haben. Die Behandlung fehlbarer Pfarrer blieb auf das Ganze gesehen höchst inkonsequent. Bald ging man zu streng vor, um dann wieder eine unbegreifliche Milde walten zu lassen.

Trotz der strengen Zucht war aber ein harmloser Genuss der irdischen Güter doch zugelassen. Man darf sich das Leben im Schatten der Chorgerichte nicht zu grau und freudlos vorstellen. Es ist einseitig, wenn man behauptet, die Regierung habe im Volk alle Regungen der Lebenslust zu unterdrücken gesucht ²²⁵⁾. Der Rat hätte dann z. B. im Jahre 1655 dem Studiosus Weinzäpfli nicht zum Gebrauch einer Kur in Baden sechs Kronen und 25 Mass Wein geschenkt, «sein durstig Zäpflein zu salben» ²²⁶⁾. Und die Pfarrer liessen es sich bei ihren Kapitelsversammlungen recht wohl sein. Frohsinn und Geselligkeit kamen hier vollauf zu ihrem Recht. Das «christliche Räuschlein» ist nicht nur im Luthertum mit Verständnis geduldet worden ²²⁷⁾. Gelegentlich ging es sogar zu bunt her. Deshalb musste die Prediger-Ordnung von 1587 die Dekane beauftragen, dafür zu sorgen, dass es auf den Kapitelsversammlungen ehrbar zugehe, ohne «unzüchtigs geschrey, oder grobe unflätige schimpff» ²²⁸⁾.

Im grossen und ganzen liess es sich auf den Pfründen doch auch ganz gemächlich und gut leben. Gewiss waren manche Pfarrer wirtschaftlich nicht auf Rosen gebettet ²²⁹⁾, was um so schwerer wog, als es zur Standesehre gehörte, Gastfreundschaft und Wohltätigkeit zu üben. Als die Frau des Pfarrers Joachim Furrer in Büren 1564 einem Bettler das Almosen mit den Worten abschlug, «sy habe doch sälb nur ein bättelpfrund», wurde dafür gesorgt, dass ihr Mann abgesetzt wurde ²³⁰⁾. Manche Pfarrer mussten sich für ihren Lohn wehren, so 1597 der Prädikant von Wohlen, Mauritius Flückiger, der als Dekan des Kapitels Büren eine Vorstellung an die Regierung sandte: die Pfründen würden geschmälert, die Zügelkosten würden nicht ersetzt,

²²⁵⁾ So Pfister, a. a. O. S. 13.

²²⁶⁾ BlbernGKA 1921, S. 258.

²²⁷⁾ Werner Elert, Morphologie des Luthertums I, 1931, S. 401 f. — Vgl. Grimmelshausen, Der abenteuerliche Simplicissimus, 5. Buch, 25. Kapitel.

²²⁸⁾ Pr. O. 1587, «Der Dekan Ordnung».

²²⁹⁾ Über die ökonomischen Nöte der Pfarrer in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts siehe *Wernle*, a. a. O. II, 520 f.

²³⁰⁾ H. Türler, Johannes Hutmacher und sein Pfarrodel von Büren, Blbern GKA 1925, S. 53.

das Versprechen, Thorberg zum Asyl für emeritierte Pfarrer zu machen, nicht erfüllt. Die Prediger-Ordnung von 1748 bringt denn auch einen ganzen Paragraphen «Wie sich ein Prediger zu verhalten habe, so er sich in eint- oder anderem Stuck seines Pfrund-Einkommens verkürzt glaubt» 231). Im 18. Jahrhundert verbesserte sich die ökonomische Lage der Pfarrer im allgemeinen nicht unwesentlich, und wer es verstand, sein Pfrundland richtig zu bewirtschaften, brauchte keine übermässigen Existenzsorgen zu haben, sofern er seinen Besitz nicht bloss in «libris et liberis» anlegte 232). Die Pfarre Lützelflüh z. B. bestand 1825 aus 7 Jucharten Land und erhielt jährlich 14½ Klafter Holz 233). Jedenfalls war die ökonomische Lage des bernischen Pfarrers im allgemeinen besser als die in weiten Gebieten Deutschlands und er stand auch in der Achtung des Volks und der Obrigkeit besser da als im Luthertum. Hier regierten die Patrone und Magistrate, welche Inhaber lokaler obrigkeitlicher Rechte waren, noch hemmungsloser in die Kirche hinein. Sie betrachteten die Pfarrer als Beamte, die sie völlig willkürlich behandelten. Ja manche unter ihnen waren im Zeitalter des Absolutismus unwürdig genug, an die Wahl eines Pfarrers die schmählichsten Bedingungen zu knüpfen, wie z. B. «dass der Bewerber nicht etwa die Witwe oder Tochter des Vorgängers, sondern — die Zofe oder sonst eine Bedienstete des Patronats-Hauses heiraten» oder einen Revers unterschreiben sollte, dem Patron «in allen Dingen Gehorsam» leisten zu wollen ²³⁴⁾.

Bei Obrigkeit und Untertanen hatte der Pfarrer im allgemeinen doch eine geachtete Stellung inne. Selbstverständlich gab es immer wieder trotzige Gesellen, die sich weder vor Gott noch Teufel, geschweige denn vor einem Prediger fürchteten. In Lüssligen pflanzte sich einer 1533 im Chor auf: «wann der predikant am cantzel mer gottloss schelte, so welle er ine uff das ertrich niderhouwen» ²³⁵⁾. Es gab schamlose und freche Dirnen, wie jene, die vor Chorgericht

²³¹⁾ Pr. O. 1748, S. 62 f.; Pr. O. 1824, S. 39 f.

²³²⁾ J. Sterchi, Ein Pfarrhaus-Idyll, BlbernGKA 1912, S. 313. — Vgl. BlbernGKA 1909, S. 325 ff., 1911, S. 142.

²³³⁾ R. A. Bähler, Verzeichnis der deutschen Pfarreyen des Cantons Bern, 1825.

²³⁴⁾ Paul Drews, Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit, 1905, S. 25 ff., 90, 121 f., 138.

²³⁵⁾ Ratsmanual vom 3. Dezember 1533 (Staatsarchiv Bern), siehe auch de Quervain, a. a. O. S. 223 ff.

spottete, wenn sie schwanger sein solle, dann habe ihr der heilige Geist dasselbe eingeblasen ²³⁶⁾. Da und dort kam es auch zu Tätlichkeiten gegen Prädikanten. So wurde der Pfarrer von Wohlen 1530 mit Steinen beworfen, so dass die Obrigkeit befahl, die Übeltäter gefangen zu setzen. 1557 wurde Thurs Gigax, der den Prediger von Seeberg «herdvellig gemacht», mit 25 Pfund gebüsst, zwei Jahre später Hanns Offner mit 100 Pfund, weil er am Prädikanten von Schüpfen gefrevelt ²³⁷⁾. Der «Gassen-Rüeffer» Johannes Ärziger, der den Pfarrer Lupichius beschimpft hatte, wurde am 24. September 1751 mit einer «ernsthafften Censur» bestraft 238). Es war immer wieder der Pfarrer, der die Kosten der obrigkeitlichen Sittenstrenge zu tragen hatte. Es ist jedoch einseitig geurteilt, wenn man behauptet, das Volk habe den obrigkeitlichen Bestrebungen zur Bekämpfung der Laster passiven Widerstand entgegengesetzt 239). Das gilt, so uneingeschränkt ausgedrückt, für keine Phase in der Geschichte des bernischen Staatskirchentums. Gewiss bestand gelegentlich zwischen dem Pfarrer und seiner Gemeinde so etwas wie ein Kriegszustand, besonders wenn jener selber nicht makellos dastand, oder bei ihm sittliches Verantwortungsbewusstsein zu priesterlicher Herrschsucht ausartete. Aber kraftvolle Predigergestalten erfreuten sich doch einer selbstverständlichen Autorität und Anerkennung. An ihnen richteten sich die bessern Elemente im Volk auf. Das Volk weiss meist sehr genau, was sich ziemt, und ist froh, wenn ein Wahrer von Recht und Sittlichkeit vorhanden ist. Man darf auch die Tätigkeit der Chorrichter nicht bloss unter negativem Vorzeichen sehen, als ob die meisten von ihnen ihre Pflicht nur ungern getan hätten. War die Behandlung der Strafbaren auch roh und unpsychologisch, so war sie doch ernst und strebte nach einem hohen Ziel.

Es ist schliesslich ebenfalls einseitig, wenn man die straffe Zucht nur als eine Kompensation angsterfüllter und ressentimentgeladener Menschen auffasst, die nur deshalb ein sorgfältig abgezirkeltes Benehmen vorschrieben und sich in eine feste Lebensform hineinzwangen, weil sie so die abgründigen Tiefen der Seele einzudecken versuchten. Gewiss spielt in der ganzen Volkserziehung der bernischen Staats-

²³⁶⁾ Pfister, a. a. O. S. 58. — Siehe auch Ad. Lechner, Blasphemisches, Blbern GKA 1909, S. 218.

²³⁷⁾ Bern in seinen Rathsmanualen III, 352, 385, 392. — Vgl. auch Blbern GKA 1913. S. 205.

²³⁸⁾ A.F., Ein sonderbarer öffentlicher Ausrufer, BlbernGKA 1919, S. 328.

²³⁹⁾ W. Hadorn, Kirchengeschichte der reformierten Schweiz, 1907, S. 195.

kirche die Angst vor Gottes Zorn und Strafgericht eine entscheidende Rolle. Jede Übertretung eines Gebots: Gotteslästerung, Sonntagsentheiligung, Luxus, Hurerei, Völlerei, Spiel und Tanz konnten ja Unheil über das Land bringen. Gewiss ist auch ein massiver Eudämonismus und religiös verbrämter Utilitarismus für viele der wichtigste Beweggrund ihres Verhaltens gewesen. Aber letztlich ist es doch das Bewusstsein der Verpflichtung, Gott die Ehre zu erweisen, was Leitmotiv der religiös-ethischen Staatskirchenerziehung gewesen ist. Deshalb umgab auch die Pfarrer der Ernst letzter Verantwortung. Und die Obrigkeit wusste, dass sie zu ihrem Werk Gottes Bestand nötig habe. Darum wurde gleich zu Beginn der Reformation das Gebet «für die frommen Schultheyssen, Rädt unnd gantze gemeind dieser statt und lands Bernn» eingeführt 240. Und noch heute ist die Idee der christlichen Obrigkeit tief im Berner Volk verwurzelt.

Die Diskrepanz zwischen Gewolltem und Erreichtem ist natürlich nicht zu übersehen. Und doch erzielte das grossartige Volkserziehungsexperiment eine öffentliche Meinung und Sitte, aus der sich echte Sittlichkeit entwickeln konnte. Der Versuch konnte schon deshalb nicht restlos glücken, weil die Bibel keinen starren Sittenund Sozialkodex enthält, der dem Volk für alle Zeiten aufgeprägt und mit dessen Hilfe das Reich Gottes geschaffen werden könnte. Dazu kommt, dass natürlich auch Obrigkeit und Pfarrer von dem peinlich zu tragenden Erdenrest nicht frei blieben. Oft genug standen sie den mannigfachen in ihrer eigenen Brust aufflackernden Leidenschaften machtlos gegenüber. Die Pfarrer hatten jahrhundertelang in der Volkserziehung keine nennenswerte Konkurrenz. Sie gehörten zu den Gebildetsten und hatten den tiefreichendsten Einfluss auf die Volksseele. Haben sie diese Vorzugsstellung richtig erkannt und genutzt? Man wird es trotz aller Fehltritte und Mängel doch wohl behaupten dürfen. Die Straffälle, die oft noch das einzige sind, was man von einem Pfarrer früherer Zeiten weiss, ergeben nicht das ganze Bild. Überall in der Welt sieht der Mensch ja die Schatten schärfer als das Licht! Unzählige Pfarrer haben ihren Gemeinden in aller Stille doch treu gedient und blieben sich der Verantwortung gegenüber ihrem hohen Beruf voll und ganz bewusst. Auf die Treue aber kommt es allein an. Der Erfolg steht in Gottes Hand. Gotthelf lässt in «Zeitgeist und Berner Geist» einen Pfarrer die schönen Worte aussprechen, mit denen diese Skizze geschlossen werden soll: «Ich als Pfarrer, Amtsrichter, scheine gegenwärtig

²⁴⁰) Siehe A. Fluri, Das Berner Taufbüchlein von 1528, Bern 1904, S. 23.

einen trostlosen Beruf zu haben. Es ist fast, als ob ich Nebel müllern wollte, um Mehl zu machen, oder mit Wolken oder Schnee fundamenten zu einem Hausbau, und doch kann eine reiche Ernte kommen, wenn Gott es will. Ob sie aber kommt oder nicht kommt, soll ich schaffen ohne Unterlass, von Gott dann in aller Demut und Geduld sein Gutfinden erwarten ²⁴¹⁾.»

²⁴¹⁾ Jeremias Gotthelf. Zeitgeist und Berner Geist, Bd. XIII der Eugen-Rentsch-Ausgabe, 1926, S. 133.